

Leitlinien zum Bundesfreiwilligendienst (LL-BFDG)

Inhaltsverzeichnis

LL BFDG	Allgemeines.....	5
LL § 1	Aufgaben des Bundesfreiwilligendienstes.....	5
LL § 1	Allgemeines.....	5
LL § 2	Freiwillige	6
LL § 2	Allgemeines.....	6
LL § 2 Nummer 1	Vollzeitschulpflicht	7
LL § 2 Nummer 2a	Freiwilligendienst in Vollzeit.....	7
LL § 2 Nummer 2b	Freiwilligendienst in Teilzeit	8
LL § 2 Nummer 3	Dauer des Bundesfreiwilligendienstes	9
LL § 2 Nummer 4	Leistungen.....	9
LL § 2 Nummer 4	Allgemeines.....	9
LL § 2 Nummer 4a	angemessenes Taschengeld.....	11
LL § 2 Nummer 4b	Vergleichbarkeit mit Jugendfreiwilligendiensten.....	13
LL § 2 Nummer 4c	Kürzung bei Teilzeitbeschäftigung	13
LL § 3	Einsatzbereiche, Dauer	14
LL § 3	Allgemeines.....	14
LL § 3 Absatz 1	zulässige Einrichtungen.....	16
LL § 3 Absatz 2	zulässiger Zeitraum	17
LL § 4	Pädagogische Begleitung	19
LL § 4	Allgemeines.....	19
LL § 4 Absatz 1	Ziele	20
LL § 4 Absatz 1	Besondere Förderung.....	21
LL § 4 Absatz 2	fachliche Anleitung	25
LL § 4 Absatz 3	Seminare.....	25
LL § 4 Absatz 4	Politische Bildung	27
LL § 4 Absatz 5	Gemeinsame Seminare mit anderen Freiwilligen.....	27
LL § 5	Anderer Dienst im Ausland	27

LL § 5	Allgemeines.....	27
LL § 6	Einsatzstellen	28
LL § 6	Allgemeines.....	28
LL § 6 Absatz 1	Anerkennungsgrundsatz.....	29
LL § 6 Absatz 2	Anerkennung der Einsatzstelle	29
LL § 6 Absatz 3	Übernahme von Zivildienststellen	29
LL § 6 Absatz 4	Rücknahme der Anerkennung	29
LL § 6 Absatz 5	Beauftragung.....	30
LL § 7	Zentralstellen.....	30
LL § 7	Allgemeines.....	30
LL § 7 Absatz 1	Bildung und Aufgaben der Zentralstellen	31
LL § 7 Absatz 2	Zentralstelle BAFzA.....	31
LL § 7 Absatz 3	Zuordnung zu einer Zentralstelle	32
LL § 7 Absatz 4	Erteilung von Auflagen	32
LL § 7 Absatz 5	Kontingentierung	32
LL § 8	Vereinbarung.....	33
LL § 8	Allgemeines.....	33
LL § 8	Exkurs: Definition der Organisationen.....	34
LL § 8 Absatz 1 Satz 1	Abschluss der Vereinbarung.....	35
LL § 8 Absatz 1 Satz 2	erforderliche Angaben	36
LL § 8 Absatz 2	Beauftragung der Zentralstelle.....	36
LL § 8 Absatz 3	Genehmigung der Vereinbarung.....	36
LL § 9	Haftung.....	37
LL § 9	Allgemeines.....	37
LL § 9 Absatz 1	schädigende Handlung.....	37
LL § 9 Absatz 2	Haftung bei Seminaren.....	38
LL § 10	Beteiligung der Freiwilligen.....	38
LL § 10	Allgemeines.....	38
LL § 11	Bescheinigung, Zeugnis	40
LL § 11	Allgemeines.....	40
LL § 11 Absatz 1	Ausstellen einer Bescheinigung.....	40
LL § 11 Absatz 2	schriftliches Zeugnis	40
LL § 12	Datenschutz	41

LL § 12	Allgemeines.....	41
LL § 13	Anwendung arbeitsrechtlicher, arbeitsschutzrechtlicher und sonstiger Bestimmungen	41
LL § 13	Allgemeines.....	41
LL § 13 Absatz 1	Anzuwendende arbeitsschutzrechtliche Vorschriften	42
LL § 13 Absatz 2	Anzuwendende sozialversicherungsrechtliche Vorschriften	43
LL § 13 Absatz 2 Satz 1	Sozialversicherungen	43
LL § 13 Absatz 2 Satz 1	Rentenversicherung	44
LL § 13 Absatz 2 Satz 1	Unfallversicherung.....	44
LL § 13 Absatz 2 Satz 1	Kranken- und Pflegeversicherung.....	44
LL § 13 Absatz 2 Satz 1	Arbeitslosenversicherung	45
LL § 13 Absatz 2 Satz 2	Sonderurlaubsverordnung	45
LL § 13 Absatz 2 Satz 2	Bundesversorgungsgesetz	46
LL § 13 Absatz 2 Satz 2	Sonderleistungen im Personennahverkehr	46
LL § 13 Absatz 2 Satz 2	Sonderleistungen im Eisenbahnverkehr	46
LL § 14	zuständige Bundesbehörde	46
LL § 14	Allgemeines.....	46
LL § 15	Beirat.....	47
LL § 15	Allgemeines.....	47
LL § 15 Absatz 1	Bildung des Beirats.....	47
LL § 15 Absatz 2	Mitglieder des Beirats	47
LL § 15 Absatz 3	Berufung der Mitglieder und Amtszeit	48
LL § 15 Absatz 4	Sitzungen des Beirats.....	48
LL § 16	Übertragung von Aufgaben.....	48
LL § 16	Allgemeines.....	48
LL § 17	Kosten	49
LL § 17	Allgemeines.....	49
LL § 17 Absatz 1	Eigenleistungen der Einsatzstellen	49
LL § 17 Absatz 2 Satz 1	Leistungen der Einsatzstellen	50
LL § 17 Absatz 2 Satz 2	Pflichten der Einsatzstellen.....	50
LL § 17 Absatz 2 Satz 3	Kosten der pädagogischen Begleitung	52
LL § 17 Absatz 3	Kostenerstattung durch den Bund	53

Anlagen:

1. Regelung zur Förderung der Spitzensportler und Spitzensportlerinnen
2. Antrag auf Anerkennung als Spitzensportler und Spitzensportlerin
3. Richtlinien für die Durchführung übertragener Aufgaben

LL BFDG Allgemeines

Die Aussetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls führte zur Aussetzung des Wehersatzdienstes Zivildienst. Um die mit der Aussetzung verbundenen negativen Effekte auf die Engagementmöglichkeiten junger Männer zu vermeiden und die vom Einsatz der Zivildienstleistenden unmittelbar profitierende soziale Infrastruktur zu erhalten, wurde zum 1. Juli 2011 der Bundesfreiwilligendienst (BFD) eingeführt.

Ziel des BFD ist es u. a., dass möglichst viele Menschen durch soziales Engagement positive Erfahrungen sammeln können. Auch die Möglichkeit, den Zivildienst als Wehersatzdienst im Bedarfsfall wieder zu aktivieren, soll erhalten bleiben.

Die Hauptverantwortung für den BFD liegt in der Praxis bei den Einsatzstellen vor Ort. Diese gewinnen Freiwillige und stellen eine gute Begleitung während des Dienstes sicher.

LL § 1 Aufgaben des Bundesfreiwilligendienstes

§ 1 BFDG hat folgenden Wortlaut:

Im Bundesfreiwilligendienst engagieren sich Frauen und Männer für das Allgemeinwohl, insbesondere im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich sowie im Bereich des Sports, der Integration und des Zivil- und Katastrophenschutzes. Der Bundesfreiwilligendienst fördert das lebenslange Lernen.

LL § 1 Allgemeines

Der BFD fördert lebenslanges Lernen sowie das zivilgesellschaftliche Engagement von Menschen aller Generationen. Als Bildungs- und Orientierungsjahr ist er von großer Bedeutung für die persönliche Entwicklung der Freiwilligen. Jüngere Freiwillige erwerben und vertiefen ihre persönlichen und sozialen Kompetenzen, ältere Freiwillige bringen ihre eigene Lebens- und Berufserfahrung ein.

Die Freiwilligen sollen durch ihren Einsatz, durch die fachliche Anleitung in der Einsatzstelle, durch eine individuelle Betreuung und durch Seminartage ihre sozialen, ökologischen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen weiterentwickeln und das Verantwortungsbewusstsein für das Allgemeinwohl stärken.

LL § 2 Freiwillige

§ 2 BFDG hat folgenden Wortlaut:

Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben,
2. einen freiwilligen Dienst
 - a) ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung leisten oder
 - b) ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche leisten, sofern sie
 - aa) das 27. Lebensjahr vollendet haben oder
 - bb) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ein berechtigtes Interesse der Freiwilligen an einer Teilzeitbeschäftigung vorliegt,
3. sich auf Grund einer Vereinbarung nach § 8 zur Leistung eines Bundesfreiwilligendienstes für eine Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 24 Monaten verpflichtet haben und
4. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen; ein Taschengeld ist dann angemessen, wenn es
 - a) 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt,
 - b) dem Taschengeld anderer Personen entspricht, die einen Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz leisten und eine vergleichbare Tätigkeit in derselben Einsatzstelle ausüben und
 - c) bei einem Dienst vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung gekürzt ist.

LL § 2 Allgemeines

(1) Freiwillige sind alle, die sich im Rahmen eines BFD engagieren. Sie müssen die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Alter, Geschlecht und die Art des Schulabschlusses spielen dabei keine Rolle.

Bei Freiwilligen unter 18 Jahren ist eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung erforderlich und es gelten die Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (zum Beispiel keine Nachtarbeit, längere Urlaubszeit, gesonderte Pausenregelungen).

(2) In der Regel spielt die Nationalität keine Rolle. Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer können jedoch einen BFD nur dann leisten, wenn sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Ein Aufenthaltstitel (auch ein Visum ist ein Aufenthaltstitel) darf in der Regel nur erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist, § 5 Absatz 1 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz. Nach § 2 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz ist dies der Fall, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (wie z.B. Wohngeld) bestreiten kann. Die Bezuschussung des BFD durch den Bund ist kein Hinderungsgrund für die Erteilung

eines Aufenthaltstitels. Die Aufenthaltserlaubnis für eine Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligendienstes kann nach § 19c Aufenthaltsgesetz und § 14 Beschäftigungsverordnung erteilt werden. Die Entscheidung steht im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.

(3) Drittstaatsangehörige, die einen BFD leisten wollen, müssen aus ihrem Heimatland heraus einen Visumantrag für die Durchführung des Freiwilligendienstes stellen. Die für den Aufenthalt erforderliche Aufenthaltserlaubnis in Deutschland kann ihnen nur dann erteilt werden, wenn sie mit dem zweckentsprechenden Visum eingereist sind.

(4) Angehörige der Europäischen Union sowie Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika benötigen kein Visum.

(5) Britische Staatsangehörige können auch nach dem EU-Austritt des Vereinigten Königreiches visumfrei in das Bundesgebiet einreisen bzw. sich darin aufhalten. Rechtsgrundlage dafür ist § 41 Aufenthaltsverordnung. Ein erforderlicher Aufenthaltstitel ist grundsätzlich innerhalb von 90 Tagen nach der Einreise zu beantragen.

(6) Ausländerinnen und Ausländer, die eine Duldung besitzen (§ 60a Aufenthaltsgesetz) können am BFD teilnehmen, wenn sie über eine entsprechende Beschäftigungserlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde verfügen.

LL § 2 Nummer 1 Vollzeitschulpflicht

(1) Alle Personen, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, können einen BFD leisten; junge Menschen zum Beispiel nach der Schule, Menschen in mittleren Jahren und Seniorinnen und Senioren.

(2) Die allgemeine Schulpflicht beginnt für alle Kinder in der Regel im Jahr der Vollendung des sechsten Lebensjahres und endet je nach Bundesland in der Regel nach neun bzw. zehn Jahren Schulbesuch, also mit 16, manchmal auch schon mit 15 Jahren. Sie endet spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Mit der Regelung wird sichergestellt, dass der Freiwilligendienst nicht in Konkurrenz zur Vollzeitschulpflicht tritt und nur von Personen geleistet wird, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen. Da die Vollzeitschulpflicht spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet, ist bei Volljährigen die Voraussetzung nicht mehr zu prüfen. Lebensältere Personen, bei denen die Schulzeit schon lange zurückliegt, die im jungen Erwachsenenalter nicht die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, können also auch ohne seinerzeitige Erfüllung der Vollzeitschulpflicht einen BFD leisten.

Bei Fragen zur Erfüllung der Vollzeitschulpflicht bei Minderjährigen können sich Freiwillige bzw. Einsatzstellen an die zuständige Schulaufsichtsbehörde bzw. an das zuständige Landesministerium wenden. Eine Beratung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bzw. das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) hierzu ist nicht möglich.

LL § 2 Nummer 2a Freiwilligendienst in Vollzeit

(1) Der BFD wird außerhalb einer Berufsausbildung und meistens vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung geleistet. Es darf dabei keine Erwerbsabsicht bestehen. Ein Arbeitsverhältnis wird hierdurch nicht begründet.

(2) Die tägliche Einsatzzeit richtet sich nach dem Arbeitszeitgesetz und den Arbeitszeiten der jeweiligen Einsatzstelle. In der Regel handelt es sich bei einem BFD um einen ganztägigen

Dienst. Maßgeblich für die Beurteilung, ob eine Vollzeitbeschäftigung vorliegt, ist die Vollzeit-Regelarbeitszeit der Einsatzstelle, sofern sich diese in den üblichen Spannen zwischen 35 und 40 Stunden wöchentlich bewegt. Betriebliche Vereinbarungen bzw. Beschlüsse von Vereinen hinsichtlich einer Wochenstundenzahl für Vollzeitbeschäftigte unter 35 Stunden können auf Freiwillige im BFD nicht übertragen werden. Entsprechende Entscheidungen stellen rein das Innenverhältnis der jeweiligen Organisation betreffende Regelungen dar, die für den BFD rechtlich nicht bindend sind. Gilt in einer Einsatzstellen für die Vollzeitbeschäftigten eine Stundenzahl von weniger als 35 Stunden pro Woche, muss für den Abschluss einer Vereinbarung für Freiwillige in Vollzeit daher zumindest ein Einsatz von 35 Stunden pro Woche sichergestellt werden.

(3) Dienstzeiten an Sonn- und Feiertagen sowie im Spät- oder Nachtdienst können vereinbart werden, sofern derartige Regelungen auch für vergleichbare Tätigkeiten des hauptamtlichen Personals gelten. Hierbei sind für minderjährige Freiwillige die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

LL § 2 Nummer 2b Freiwilligendienst in Teilzeit

(1) Freiwillige unter 27 Jahren können einen BFD in Teilzeit mit mehr als 20 Stunden wöchentlich leisten, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt beispielsweise vor, wenn Freiwillige

- ein Kind oder einen Angehörigen zu betreuen haben,
- gesundheitlich beeinträchtigt sind und nicht die regelmäßige tägliche oder wöchentliche Einsatzzeit absolvieren können,
- Bildungs- und Qualifizierungsangebote einschließlich der Teilnahme an einem Integrationskurs nach dem Aufenthaltsgesetz wahrnehmen, die mit einem Vollzeit-Freiwilligendienst kollidieren oder
- aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen keinen Vollzeit-Freiwilligendienst leisten können.

(2) Ob ein BFD in Teilzeit geleistet werden kann, ist von den Freiwilligen mit den jeweiligen Einsatzstellen zu klären. Es besteht kein Anspruch auf einen BFD in Teilzeit.

(3) Maßgebend für die Berechnung der Seminartage ist das Alter der Freiwilligen bei Dienstbeginn. Das bedeutet, dass Freiwillige, die bei Dienstbeginn das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei einem z.B. zwölfmonatigen BFD 25 Bildungstage absolvieren müssen.

(4) Das berechtigte Interesse ist durch die Vorlage geeigneter Belege gegenüber der Einsatzstelle nachzuweisen und von der Einsatzstelle mittels des „Formulars zur Bestätigung des berechtigten Interesses“ als Anlage zur Freiwilligendienstvereinbarung zu dokumentieren. Dies gilt auch für Änderungsanträge bei einer Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit.

(5) Ein BFD in Teilzeit bei einer Einrichtung, bei der bereits eine Teilzeitausbildung durch die Freiwilligen absolviert wird, kommt nicht in Betracht. Ein Rechtsanspruch auf einen BFD in Teilzeit besteht nicht.

(6) Freiwillige über 27 Jahren können ohne Begründung einen BFD in Teilzeit von mehr als 20 Stunden wöchentlich leisten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen BFD in Teilzeit.

(7) Seminartage führen auch bei einem BFD in Teilzeit nicht zu Über- oder Minderstunden, wenn die Seminartage an den sonst für die jeweiligen Freiwilligen üblichen Dienst-Tagen durchgeführt werden. Liegen die Seminartage jedoch auf Tagen, die ansonsten dienstfrei wären, führt diese Seminarzeit zur gleichen Anzahl an dienstfreien Tagen.

(8) Ein Teilzeitstudium ist eine Bildungsmaßnahme und daher neben dem Freiwilligendienst unter der Maßgabe möglich, dass der Freiwilligendienst mehr als 20 Wochenstunden umfasst. Das Teilzeitstudium (auch ein Orientierungsstudium) stellt somit ein berechtigtes Interesse für die Ableistung des Freiwilligendienstes in Teilzeit dar.

LL § 2 Nummer 3 Dauer des Bundesfreiwilligendienstes

(1) Der BFD dauert mindestens sechs und höchstens 18 Monate. In der Regel wird er für zwölf zusammenhängende Monate geleistet.

(2) Der BFD kann bis auf 24 Monate verlängert werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzepts begründet ist (siehe hierzu LL § 3 Absatz 2).

LL § 2 Nummer 4 Leistungen

LL § 2 Nummer 4 Allgemeines

(1) Der BFD ist als freiwilliges Engagement ein unentgeltlicher Dienst, für den u.a. ein Taschengeld gezahlt wird.

(2) Das konkrete Taschengeld wird mit der jeweiligen Einsatzstelle vereinbart. Da Bundesfreiwilligendienstleistende keine Arbeitnehmenden sind, findet das Mindestlohngesetz keine Anwendung. Das Taschengeld sowie Geldersatzleistungen für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung gelten als Einkünfte aus unselbständiger Arbeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

(3) Das Taschengeld ist gem. § 3 Nummer 5f EStG i. V. m. § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2d EStG steuerfrei. Über das Taschengeld hinaus gewährte Geld- oder Sachleistungen unterliegen dagegen der vollen Besteuerung, wenn der für den Einzelnen geltende Steuerfreibetrag überschritten wird. Die Klärung der Besteuerung im Einzelfall kann nur durch das jeweils zuständige Finanzamt erfolgen.

(4) Das Taschengeld ist Arbeitsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne (§ 14 SGB IV) und daher sozialversicherungspflichtig. Für die Ermittlung des Sozialversicherungsbeitrages sind auch Sachleistungen, z. B. das Bereitstellen einer Unterkunft und Verpflegung oder die zur Verfügungstellung von Arbeitskleidung (betrifft nicht Warnwesten und Schutzkleidung etc.), zu berücksichtigen. Für diese gelten die Pauschalwerte der jeweils aktuellen Sozialversicherungsentgeltverordnung, die zum tatsächlichen Taschengeld zur Ermittlung des Sozialversicherungsbeitrages hinzugerechnet werden. Die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sonderregelungen für eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 SGB IV und § 20 Absatz 2 SGB IV finden keine Anwendung.

(5) Erhalten die Freiwilligen keine Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung können nach Ermessen und auf eigene Kosten der Einsatzstelle Geldersatzleistungen gezahlt werden, die ebenfalls der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

(6) Freiwillige im BFD dürfen nur die in § 2 Abs. 4 BFDG genannten Leistungen erhalten. Zusätzliche Geldleistungen für geleistete Überstunden, Wochenend- und Feiertagsdienste oder aus anderen Gründen sind nicht vorgesehen. Für geleistete Überstunden ist ein entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren.

(7) Bei Bezug von Arbeitslosengeld II werden das gewährte Taschengeld und die Sachleistungen (Unterkunft und Verpflegung) oder die anstelle dieser Sachleistungen ausgezahlten Geldersatzleistungen als Einnahmen angerechnet. Von der Anrechnung ausgenommen ist nach § 11b Absatz 2 SGB II oder § 82 Absatz 2 SGB XII in der Regel ein

Taschengeldfreibetrag in Höhe von 250 Euro. Wird aber zusätzlich zu den Einnahmen aus dem Freiwilligendienst eine weitere Einnahme z. B. aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, kann es zu anderen Absetzbeträgen kommen. Die Bundesagentur für Arbeit kann hier im Einzelfall Auskunft geben. Eine Beratung durch das BMFSFJ oder durch das BAFzA hierzu ist nicht möglich.

(8) Die Teilnahme an einem BFD ist ein wichtiger persönlicher Grund, der der Ausübung einer Arbeit entgegensteht (vgl. Fachliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB II). Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II sind in der Zeit der Teilnahme an diesem Freiwilligendienst nicht verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen.

(9) Ein Freiwilligendienst steht einem Anspruch auf Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 48 Absatz 4 Nummer 2 c SGB VI) nicht entgegen. Ob der Freiwilligendienst einem berufsständischen Waisenrentenbezug entgegensteht, ist mit dem jeweiligen Berufsständischen Versorgungswerk zu klären.

(10) Altersrenten können ab 1. Januar 2023 unabhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes in voller Höhe bezogen werden. Die bisher geltende Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten wurde aufgehoben.

(11) Erwerbsminderungsrenten können ab 1. Januar 2023 unter Beachtung dynamischer Hinzuverdienstgrenzen bezogen werden. Die bis 2022 geltende Hinzuverdienstgrenze in Höhe von 6.300 Euro jährlich gilt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr.

(12) Als Hinzuverdienst gelten u.a. alle Einnahmen aus einer Beschäftigung, unabhängig davon, in welcher Form sie geleistet werden. Somit sind neben dem im BFD erzielten Taschengeld auch unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung mit dem jeweiligem Sachbezugswert der Sozialversicherungsentgeltverordnung als Hinzuverdienst zu berücksichtigen.

(13) Beim Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ergibt sich 2023 eine Hinzuverdienstgrenze von rund 35.650 Euro, bei Renten wegen voller Erwerbsminderung von rund 17.820 Euro. Für Erwerbsminderungsrenten gilt allerdings, dass eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur im Rahmen des festgestellten Leistungsvermögens ausgeübt werden darf, welches Grundlage für die Erwerbsminderungsrente ist. Anderenfalls kann der Anspruch auf die Rente trotz Einhaltung der Hinzuverdienstgrenzen entfallen.

(14) Der Rentenversicherungsträger hat zu prüfen, ob bei Ableistung eines Freiwilligendienstes in einem bestimmten zeitlichen Umfang die Erwerbsminderung noch vorliegt und damit ein Rentenanspruch weiterhin besteht. Eine Beratung zu den Auswirkungen des BFD auf einen Rentenbezug erfolgt nicht durch das BAFzA oder das BMFSFJ. Diese individuelle Beratung kann nur durch den zuständigen Rentenversicherungsträger erfolgen.

LL § 2 Nummer 4a angemessenes Taschengeld

(1) Es besteht ein Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Taschengeldes. Ein Taschengeld ist angemessen, wenn es sechs Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Dass bedeutet jedoch nicht, dass das Taschengeld dem Höchstbetrag entsprechen muss. Vielmehr wird das konkrete Taschengeld zwischen den Freiwilligen und den Einsatzstellen vereinbart. Die Höchstgrenze des zu gewährenden Taschengeldes für das Jahr 2023 beträgt 438 Euro monatlich.

(2) Darüber hinaus können die Freiwilligen unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung erhalten oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung eine entsprechende Geldersatzleistung. Diese Geldersatzleistungen sind nicht Bestandteil des Taschengeldes. Einzelheiten hierzu sind ebenfalls mit den jeweiligen Einsatzstellen zu vereinbaren.

(3) Ein Fahrtkostenzuschuss kann als Teil des Taschengeldes entweder in bar oder in Form von Sachleistungen, zum Beispiel einem ÖPNV Ticket oder einer BahnCard geleistet werden. Er ist als Bestandteil des Taschengeldes steuerfrei (s. oben § 2 Nummer 4 Absatz3).

(4) Auf den Fahrtkostenzuschuss sind nur dann keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen, wenn der Fahrtkostenzuschuss „zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern“ (§ 1 Absatz 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung) gewährt wird. Grundsätzlich wird der Fahrtkostenzuschuss als Bestandteil des Taschengeldes gewährt und ist somit sozialversicherungspflichtig.

(5) Im Krankheitsfall werden Taschengeld und Sachbezüge für bis zu sechs Wochen weitergezahlt; nicht aber über die Dauer des Freiwilligendienstes hinaus. Die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EntgFG) finden keine Anwendung. Die Auslegung des Begriffs „im Krankheitsfall“ orientiert sich jedoch an der Rechtsprechung zu § 3 EntgFG. Die Nichtanwendung des EntgFG steht dem nicht entgegen.

(6) Nach den zur Entgeltfortzahlung vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Grundsätzen ist jede neue Erkrankung, die zur Arbeitsunfähigkeit führt, grundsätzlich ein neuer Krankheitsfall und begründet damit einen neuen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, mit der Folge, dass ein neuer Entgeltfortzahlungszeitraum entsteht.

(7) Sind Freiwillige **länger als sechs Wochen** dienstunfähig krankgeschrieben, ist bei der Prüfung der Einsatzstelle, ob die Zahlung von Taschengeld und Sachleistung einzustellen ist, der jeweils letzte Krankheitsfall zu betrachten. Dabei sind folgende Fallvarianten möglich:

- Mehrere Krankheitsfälle von mehr als sechs Wochen mit Unterbrechung der Dienstunfähigkeit

Die Freiwilligen sind sechs Wochen dienstunfähig krankgeschrieben. Nach einem Zeitraum der Dienstfähigkeit (mindestens ein Tag Dienst, Urlaub oder ein freies Wochenende) erfolgt die nächste (neue) Krankmeldung (keine Folgebescheinigung). Die Freiwilligen haben wieder Anspruch auf Zahlung von Taschengeld und Sachleistungen für max. sechs Wochen.

Beispiel 1: Sechs-Wochen-Zeitraum der Erkrankung endet am Freitag. Das Wochenende ist dienstfrei. Am Montag leisten die Freiwilligen Dienst. Neue Krankmeldung erfolgt am Dienstag.

Beispiel 2: Sechs-Wochen-Zeitraum der Erkrankung endet am Freitag. Neue Krankmeldung erfolgt am Montag.

Beispiel 3: Sechs-Wochen-Zeitraum der Erkrankung endet am Dienstag. Mittwoch hat die Freiwillige Urlaub. Neue Krankmeldung erfolgt am Donnerstag.

- Mehrere Krankheitsfälle von insgesamt mehr als sechs Wochen ohne Unterbrechung der Dienstunfähigkeit

Die Freiwilligen sind über einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen mit mehreren Krankschreibungen dienstunfähig krankgeschrieben (z.B. zweimal zwei Wochen und einmal vier Wochen). Hier ist bei der letzten Krankschreibung, mit der der sechs-Wochen-Zeitraum überschritten wird, durch die Einsatzstelle zu prüfen, ob es sich um eine Erst- oder eine Folgebescheinigung handelt.

- Wird eine Folgebescheinigung vorgelegt, ist die Zahlung von Taschengeld und Sachleistungen nach sechs Wochen einzustellen.

Beispiel: 1. Krankschreibung über zwei Wochen, 2. Krankschreibung über zwei Wochen (Folgebescheinigung), 3. Krankschreibung über vier Wochen (Folgebescheinigung). Nach sechs Wochen (zwei Wochen vor Ende der letzten Krankschreibung) ist die Zahlung von Taschengeld und Sachleistungen einzustellen.

- Wird eine neue Erstbescheinigung vorgelegt, mit der die sechs Wochen überschritten werden, entsteht ab dem Zeitpunkt des Eintritts dieser Krankheit ein neuer Anspruch auf Zahlung von Taschengeld und Sachleistungen für maximal sechs Wochen.

- Mehrere sich überschneidende Krankheitsfälle

Die Freiwilligen sind dienstunfähig krankgeschrieben (z.B. für vier Wochen) und legen während dieser Erkrankung nach drei Wochen eine neue Erstbescheinigung (z.B. für vier Wochen) vor. Für die letzte (neue) Krankschreibung entsteht ein neuer Anspruch auf Zahlung von Taschengeld und Sachleistungen für maximal sechs Wochen (im Beispiel dann für insgesamt sieben Wochen).

- Neuer Krankheitsfall während des Bezugs von Krankengeld

Die Freiwilligen befinden sich wegen einer Erkrankung bereits im Krankengeldbezug und legen wegen einer anderen Erkrankung eine neue Erstbescheinigung vor. Für die neue eine Dienstunfähigkeit begründende Erkrankung entsteht ein neuer Anspruch auf Zahlung von Taschengeld und Sachleistungen für maximal sechs Wochen.

(8) Bestehen Zweifel daran, dass es sich im Einzelfall um eine „tatsächliche“ Erstbescheinigung handelt, oder ob richtigerweise eine Folgebescheinigung hätte ausgestellt werden müssen, haben sich die Einsatzstellen an die jeweils zuständige Krankenkasse der Freiwilligen zwecks Klärung zu wenden. In Fällen, bei denen bereits ein Krankengeldbezug vorliegt, ist in jedem Fall eine Abklärung mit der Krankenkasse der Freiwilligen herbeizuführen. Bei privat versicherten Freiwilligen ist der Sachverhalt in einem Gespräch mit den Freiwilligen zu klären. Eine Beratung durch das BAFzA oder das BMFSFJ ist nicht möglich.

(9) Liegen die Voraussetzungen für die weitere Gewährung von Taschengeld und Sachbezügen im Krankheitsfall nicht mehr vor, ist die Zahlung an den Freiwilligen einzustellen. Das BAFzA ist über die Einstellung unverzüglich zu informieren. Die Zahlung des Zuschusses zum Taschengeld und den SV-Beiträgen wird dann entsprechend eingestellt.

(10) Leisten Jugendliche und junge Erwachsene, die außerhalb der eigenen Familie eine vollstationäre Hilfeleistung der Jugendhilfe nach §§ 27, 33 SGB VIII bzw. § 41 SGB VIII erhalten (also z.B. in einer Pflegefamilie oder betreuten Wohngruppe leben) einen Freiwilligendienst, erhalten sie das volle mit der Einsatzstelle vereinbarte Taschengeld. Das Taschengeld sowie ggf. Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung bzw. die entsprechenden Geldersatzleistungen werden nach § 94 Absatz 6 SGB VIII nicht für eine Beteiligung an den Kosten der Unterbringung herangezogen. Auskünfte zu den Leistungen der Jugendhilfe können von den Trägern der öffentlichen sowie der freien Jugendhilfe erteilt werden.

(11) Das Taschengeld kann nach Maßgabe der §§ 850a bis 850i ZPO gepfändet werden. Es gelten die jeweils bekanntgemachten Pfändungsfreibeträge. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Pfändungsangelegenheiten liegt bei den Einsatzstellen.

LL § 2 Nummer 4b Vergleichbarkeit mit Jugendfreiwilligendiensten

(1) Das zu vereinbarende Taschengeld ist angemessen, wenn es dem Taschengeld anderer Freiwilligen entspricht, die ein FSJ/FÖJ leisten und eine vergleichbare Tätigkeit in derselben Einsatzstelle ausüben.

(2) Eine gesetzliche Untergrenze für das Taschengeld im Freiwilligendienst gibt es nicht. Aus den folgenden Indizien kann jedoch abgeleitet werden, in welcher Höhe das Taschengeld mindestens gezahlt werden sollte:

- den Einsatzstellen im Freiwilligendienst wird der Aufwand für das Taschengeld und die Sozialversicherungsbeiträge bis zur Höhe von 300 Euro für unter 25-jährige und bis zur Höhe von 400 Euro für über 25-jährige pro Freiwilligenmonat erstattet.
- bei Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II, die ein FSJ, FÖJ oder einen BFD leisten, wird ein Taschengeldfreibetrag bis zur Höhe von 250 Euro monatlich von der Anrechnung ausgenommen.

LL § 2 Nummer 4c Kürzung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Wird der BFD in Teilzeit geleistet, ist das Taschengeld zu kürzen. Eine anteilige Kürzung ist nicht erforderlich. Bei Teilzeitdienstleistenden ist immer eine Kürzung des Taschengeldes im Vergleich zu den entsprechenden Vollzeitdienstleistenden in derselben Einsatzstelle erforderlich.

(2) Angemessen bedeutet, dass bei der Kürzung eine unverhältnismäßige Besserstellung von Teilzeitfreiwilligendienstleistenden im Vergleich zu Vollzeitfreiwilligendienstleistenden zu vermeiden ist. Die konkrete Kürzung des Taschengelds steht im Ermessen der Einsatzstelle.

LL § 3 Einsatzbereiche, Dauer

§ 3 BFDG hat folgenden Wortlaut:

(1) Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind. Der Bundesfreiwilligendienst ist arbeitsmarktneutral auszugestalten.

(2) Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Der Dienst dauert mindestens sechs Monate und höchstens 18 Monate. Er kann ausnahmsweise bis zu einer Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzepts begründet ist. Im Rahmen eines pädagogischen Gesamtkonzepts ist auch eine Ableistung in zeitlich getrennten Abschnitten möglich, wenn ein Abschnitt mindestens drei Monate dauert. Die Gesamtdauer aller Abschnitte sowie mehrerer geleisteter Bundesfreiwilligendienste darf bis zum 27. Lebensjahr die zulässige Gesamtdauer nach den Sätzen 2 und 3 nicht überschreiten, danach müssen zwischen jedem Ableisten der nach den Sätzen 2 und 3 zulässigen Gesamtdauer fünf Jahre liegen; auf das Ableisten der Gesamtdauer ist ein Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz anzurechnen.

LL § 3 Allgemeines

(1) Der BFD wird grundsätzlich nur im Inland geleistet. Kurzzeitige dienstliche Auslandsaufenthalte von Freiwilligen sind ausnahmsweise unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Freiwilligen müssen mit ihrem Auslandsaufenthalt einverstanden sein. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
- Auslandseinsätze dürfen eine Dauer von insgesamt sechs Wochen während der Dienstzeit nicht überschreiten. Der einzelne Auslandseinsatz darf nicht länger als drei Wochen dauern.
- Die Tätigkeiten der Freiwilligen während des Auslandseinsatzes müssen im Rahmen ihrer sonstigen Tätigkeiten in der Einsatzstelle liegen.
- Die Einsatzstelle muss die Freiwilligen versicherungs- und haftungsrechtlich so absichern, dass diesen keine Kosten entstehen (zum Beispiel Abschluss einer Auslandskrankenversicherung, Krankenrücktransportversicherung).
- Die Einsatzstelle verpflichtet sich, unabhängig von der endgültigen Kostenübernahme für alle während eines dienstlichen Auslandsaufenthaltes entstehenden Kosten in Vorleistung zu treten.

(2) Der BFD wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Die Freiwilligen verrichten unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten und ersetzen keine hauptamtlichen Kräfte (Arbeitsmarktneutralität).

(3) Der Begriff Hilfstätigkeit bedeutet nicht, dass die Freiwilligen keine vollwertige Leistung erbringen dürfen. Er macht lediglich deutlich, dass es sich um eine die gebotene

Arbeitsmarktneutralität gewährleistende und einem Missbrauch als billige Arbeitskraft ausschließende und unterstützende Tätigkeit handeln muss.

(4) Eine Einrichtung kann dann als Einsatzstelle im Bundesfreiwilligendienst anerkannt werden, wenn sowohl die Aufgaben der Einrichtung als auch die Tätigkeiten der Freiwilligen dem Gemeinwohl dienen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung muss im Anerkennungsverfahren nachgewiesen werden.

(5) Gemeinwohlorientiert heißt, dass die Unterstützung von Menschen im Mittelpunkt steht und nicht der finanzielle Gewinn. Eine Gemeinwohlorientierung liegt u.a. dann vor, wenn steuerrechtliche Vorschriften zu Gemeinnützigkeit, Zweckbetrieb, etc. erfüllt sind. Der entsprechende Nachweis ist in geeigneter Form, beispielsweise durch einen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen. Zur Gemeinwohlorientierung wird auf Punkt 2.3 in der Anerkennungsrichtlinie [\[Link\]](#) verwiesen.

(6) Der Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität besagt, dass jeder Missbrauch des freiwilligen Einsatzes der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Arbeitskräfte untersagt ist. Die Arbeitsmarktneutralität ist immer dann gegeben, wenn durch den Einsatz von Freiwilligen die Einstellung von neuen Beschäftigten nicht verhindert wird und keine Kündigung von Beschäftigten erfolgt. Die Arbeitsmarktneutralität ist insbesondere gewährleistet, wenn die Arbeiten ohne Freiwillige nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden oder auf dem Arbeitsmarkt keine Nachfrage besteht. Die Einsatzstelle muss auch ohne die Hilfe der Freiwilligen gut arbeiten können. Es ist nicht zulässig, dass eine Einsatzstelle nur aufgrund der Möglichkeit eines Einsatzes Freiwilliger gebildet wird oder der Betrieb nur durch die eingesetzten Freiwilligen aufrechterhalten bleiben kann. Freiwillige sollen die hauptamtlich oder ehrenamtlich Beschäftigten der Einsatzstelle unterstützen und gleichzeitig durch das Personal angeleitet und betreut werden.

(7) Die Arbeitsmarktneutralität wird immer vor der Anerkennung als Einsatzstelle und vor Genehmigung eines jeden weiteren Platzes bereits anerkannter Einsatzstellen geprüft. Außerdem wird der arbeitsmarktneutrale Einsatz in den Einsatzstellen sowohl durch die Außendienstmitarbeitenden des Bundesamtes als auch die der verbandsgebundenen Zentralstellen bzw. deren selbständigen Organisationsarbeiten routinemäßig und auch aus besonderem Anlass überwacht.

(8) Die Einsatzstellen müssen über die Anwesenheit der Freiwilligen einen Nachweis führen. Nach der Rechtsprechung des EuGH und des Bundesarbeitsgerichts (Az. 1 ABR 22/21, [\[Link\]](#)) sind bei einer unionsrechtskonformen Auslegung des § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen verpflichtet, zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzuführen, mit dem die von den Arbeitnehmern geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann. Dies gilt gemäß § 13 Abs. 1 BFDG auch für die Bundesfreiwilligen. Informationen und Hinweise zur Arbeitszeiterfassung befinden sich auf der Internetseite des BMAS: [\[Link\]](#). Die Anwendung z.B. des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie Verpflichtungen zum Vorhalten von Nachweisen im Rahmen von Prüfungen bleiben hiervon unberührt.

Der Nachweis kann schriftlich oder digital erfolgen und ist mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Dienst endet, aufzubewahren.

(9) Grundsätzlich können Freiwillige einer Nebentätigkeit nachgehen, soweit dies unter Beachtung der Höchststärkengrenzen des Arbeitszeitgesetzes möglich ist. Die Nebentätigkeit muss der Einsatzstelle angezeigt bzw. von ihr genehmigt werden. Die Entscheidung über eine Nebentätigkeit wird durch die Einsatzstelle in eigener Zuständigkeit getroffen. Ausländische Freiwillige, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 1 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 1 Beschäftigungsverordnung erhalten haben, dürfen keine

Nebentätigkeit ausüben. Eine Nebentätigkeit in der gleichen Einsatzstelle kommt nur dann in Betracht, wenn sich der Arbeitsbereich der Nebentätigkeit vom Einsatzbereich im BFD unterscheidet.

(10) Für die Prüfung der Eignung von Freiwilligen für die konkrete Einsatzstelle gilt die grundsätzliche Regelung, „alles, was für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt, mit Ausnahme der fachlichen Qualifikation, gilt auch für Freiwillige“. Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass z. B. ein erweitertes Führungszeugnis für die Beschäftigung in einer Kinderbetreuungseinrichtung von den Freiwilligen angefordert werden muss. Dabei sind Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes (ebenso wie beim FSJ/FÖJ) von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit [\[Link\]](#), wenn dies zur Ausübung des Freiwilligendienstes benötigt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

LL § 3 Absatz 1 zulässige Einrichtungen

(1) Der BFD wird in

- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Jugendarbeit,
- Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege,
- der Behindertenhilfe,
- der Kultur- und Denkmalpflege,
- Einrichtungen des Sports,
- Einrichtungen der Integration,
- Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes und
- Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zu Nachhaltigkeit tätig sind

geleistet.

Dies können z. B. sein:

- Krankenhäuser,
- Altenheime,
- Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- Kinderheime,
- Kindertagesstätten und Schulen,
- Jugendeinrichtungen,
- Erholungsheime,
- Mehrgenerationenhäuser und Selbsthilfegruppen,
- Sportvereine,
- Bibliotheken,
- Museen und andere Kultureinrichtungen,
- Nationalparks,
- Umweltbehörden der Gemeinden,
- ökologische Bildungsstätten oder
- Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes.

(2) Im Bereich des Sports besteht für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler die Möglichkeit einer Förderung im BFD. Entsprechend der Vereinbarung mit dem DOSB „**Regelungen für die Förderung von Spitzensportlern und Spitzensportlerinnen im Bundesfreiwilligendienst**“ (siehe Anlage) ist für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler die Teilnahme am dienstlichen Training/Wettkampf Dienst im Sinne des BFD. Als Spitzensportlerinnen und Spitzensportler gelten die Angehörigen der Nationalmannschaften und die aussichtsreichsten Anwärterinnen und Anwärter, die zu einer der folgenden Gruppierungen gehören

- Olympiakader (OK),
- Perspektivkader (PK),
- Teamsportkader (TK),
- Ergänzungskader (EK),
- Nachwuchskader 1 (NK 1),
- Nationalteam World Games Sportarten,
- Nachwuchskader 2 (NK 2) sowie
- Stammspieler und Stammspielerinnen von 1. Bundesligamannschaften.

LL § 3 Absatz 2 zulässiger Zeitraum

(1) Der BFD dauert mindestens sechs und höchstens 18 Monate. In der Regel wird er für zwölf zusammenhängende Monate geleistet.

(2) Endet der Freiwilligendienst vor Ablauf von sechs Monaten, gilt die bis dahin abgeleistete Zeit als Bundesfreiwilligendienst. Auch in diesem Fall wird eine entsprechende Bescheinigung von der Einsatzstelle ausgestellt.

(3) Ausnahmsweise kann er bis zu einer Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzeptes begründet werden kann.

(4) Der Antrag auf Verlängerung muss vor Beginn des BFD gestellt und begründet werden, um ein den gesamten Dienst umfassendes pädagogisches Konzept zu erstellen. Ausnahmsweise ist die Beantragung noch innerhalb der ersten drei Monate des BFD möglich, wenn die Notwendigkeit der Verlängerung vorher nicht erkennbar war bzw. nicht erkannt wurde. Dies ist gesondert darzulegen.

(5) In der Begründung des Verlängerungsantrages ist darzulegen, inwiefern die Verlängerung bzw. die in dieser Zeit durchgeführten Maßnahmen für die Freiwilligen einen deutlichen Gewinn in Form einer persönlichen Stabilisierung bewirken. Diese Maßnahmen müssen über die standardmäßige pädagogische Begleitung hinausgehen.

Insbesondere ist in der Begründung auf folgende Punkte einzugehen:

1. Ausgangssituation (welche Kompetenzen fehlen den Freiwilligen?)
2. Ziel der Verlängerung (Zielsetzung der Freiwilligen und Zielsetzung der Einsatzstelle; warum ist eine Zielerreichung nicht auf anderem Weg bzw. innerhalb von 18 Monaten möglich?)
3. Einsatzfelder, organisatorischer Rahmen
4. Individuelle besondere Förderungsmöglichkeiten (welche konkreten – über die reguläre pädagogische Begleitung hinausgehenden – Unterstützungsmaßnahmen werden umgesetzt, um die Zielsetzung/en zu erreichen?)

5. Zentral muss die Frage beantwortet werden, warum die Verlängerung auf 24 Monate notwendig ist und wie diese Verlängerung zu einer nachhaltigen Verbesserung der persönlichen Situation der Freiwilligen führt.
- (6) Mehrere verschiedene, mindestens sechsmonatige Freiwilligendienste können bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten kombiniert werden. Dabei dürfen Freiwillige bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres insgesamt nur max. 18 (ausnahmsweise 24) Monate BFD leisten.
- (7) Wurde bereits ein Jugendfreiwilligendienst (FSJ/FÖJ) nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz geleistet, ist dieser auf die Gesamtdauer anzurechnen.
- (8) Zudem müssen zwischen der Ableistung eines oder mehrerer Freiwilligendienste mit einer Gesamtdauer von 18 bzw. 24 Monaten und dem Beginn eines erneuten BFD fünf Jahre liegen. Die Fünf-Jahres-Frist beginnt dabei nach dem letzten Dienstmonat der 18 bzw. 24 Monate.
- Beispiel: Sophia (Jahrgang 1992) leistete ein Freiwilliges Soziales Jahr vom 01.03.2015 bis zum 31.08.2016 im Seniorenheim Brunsbüttel. Nach ihrer Ausbildung zur Altenpflegerin und Arbeit in einem Seniorenheim möchte sie einen BFD im Kindergarten ab September 2021 leisten. Die Fünf-Jahres-Frist beginnt am 01.09.2016 und endet am 31.08.2021. Sophia kann ihren Dienst im Kindergarten leisten.
- (9) Freiwillige können im Einvernehmen mit der Einsatzstelle entgeltlich oder unentgeltlich vom Dienst freigestellt werden. Eine Freistellung vom Dienst zur Ableistung eines Praktikums erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Der Bund zahlt in dieser Zeit keine Zuschüsse für Taschengeld und Sozialversicherung.

LL § 4 Pädagogische Begleitung

§ 4 BFDG hat folgenden Wortlaut:

- (1) Der Bundesfreiwilligendienst wird pädagogisch begleitet mit dem Ziel, soziale, ökologische, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.
- (2) Die Freiwilligen erhalten von den Einsatzstellen fachliche Anleitung.
- (3) Während des Bundesfreiwilligendienstes finden Seminare statt, für die Teilnahmepflicht besteht. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bei einer zwölfmonatigen Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst mindestens 25 Tage; Freiwillige, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, nehmen in angemessenem Umfang an den Seminaren teil. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage für jeden weiteren Monat um mindestens einen Tag. Bei einem kürzeren Dienst als zwölf Monate verringert sich die Zahl der Seminartage für jeden Monat um zwei Tage. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.
- (4) Die Freiwilligen nehmen im Rahmen der Seminare nach Absatz 3 an einem fünftägigen Seminar zur politischen Bildung teil. In diesem Seminar darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränkt werden. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, dass die Dienstleistenden nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflusst werden.
- (5) Die Seminare, insbesondere das Seminar zur politischen Bildung, können gemeinsam für Freiwillige und Personen, die Jugendfreiwilligendienste oder freiwilligen Wehrdienst leisten, durchgeführt werden.

LL § 4 Allgemeines

- (1) Die pädagogische Begleitung ist zentraler Bestandteil des BFD. Mindeststandards und Qualitätsmerkmale für die pädagogische Begleitung im BFD werden in der Rahmenrichtlinie für die pädagogische Begleitung im Bundesfreiwilligendienst (BFD) [\[Link\]](#) geregelt.
- (2) Die pädagogische Begleitung besteht aus
 - fachlicher Anleitung in der Einsatzstelle,
 - individueller Betreuung und
 - der Durchführung von Seminaren.
- (3) Im Rahmen der pädagogischen Begleitung sorgen die Zentralstellen für die Einhaltung der Mindeststandards im Sinne der Rahmenrichtlinie für die pädagogische Begleitung. Sie erstellen auf der Basis der Rahmenrichtlinie eine eigenständige Rahmenkonzeption für die pädagogische Begleitung.
- (4) Seminare im Bundesfreiwilligendienst finden grundsätzlich in Form von Präsenzveranstaltungen statt. Bei einer Dienstzeit von 12 Monaten können bis zu fünf Seminartage in virtueller Form durchgeführt werden. Bei einer Dienstzeit von mehr als 12 Monaten ist ab dem 13. Dienstmonat ein weiterer Seminartag in virtueller Form zulässig. Die Teilnahme an virtuellen Seminaren erfolgt an einem hierfür geeigneten Ort. Es sollten in der Einsatzstelle zur Verfügung stehende Möglichkeiten zur Teilnahme genutzt werden, unter der

Beachtung, dass Freiwillige für die Dauer der Seminarteilnahme von ihren Aufgaben in der Einsatzstelle freigestellt sind.

LL § 4 Absatz 1 Ziele

(1) Die pädagogische Begleitung hat das Ziel, die Freiwilligen auf den Einsatz vorzubereiten sowie ihnen zu ermöglichen, Eindrücke und Erfahrungen auszutauschen und zu reflektieren. Darüber hinaus sollen durch die pädagogische Begleitung soziale, ökologische, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen vermittelt und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl gestärkt werden.

(2) Die pädagogische Begleitung richtet sich an alle Freiwilligen des BFD. An Seminaren können zudem Personen teilnehmen, die Jugendfreiwilligendienste oder freiwilligen Wehrdienst leisten (s. hierzu § 4 Abs. 5 BFDG). In der Angebotsvielfalt der pädagogischen Begleitung werden berücksichtigt:

- Freiwillige, die das 27. Lebensjahr bei Dienstbeginn nicht vollendet haben: Unter 27-jährige Freiwillige werden in der Regel nach dem Ende ihrer Schulzeit begleitet. Sie befinden sich oft in einer Orientierungsphase oder sammeln erste Erfahrungen für ihren Ausbildungs-/Studien- und Berufseinstieg.
- Freiwillige, die das 27. Lebensjahr bei Dienstbeginn vollendet haben: Lebensältere Freiwillige verfügen in der Regel schon über vielseitige Lebens- und Berufserfahrungen und befinden sich häufig in einer Phase der (beruflichen) Neuorientierung.

Innerhalb der beiden Altersgruppen werden Freiwillige mit besonderen Interessen, Bedürfnissen und Bedarfen bei der Ausgestaltung der Angebote berücksichtigt. Dies sind insbesondere:

- Freiwillige, die einen Teilzeitfreiwilligendienst ausüben (s. hierzu § 2 Nr. 2 BFDG)
- Freiwillige, mit besonderen Lebensumständen
- Freiwillige mit besonderem Förderbedarf (Nr. II.4.a.(3) der RL-JFD)
- Freiwillige, die einen über die Regelzeit andauernden BFD absolvieren (s. hierzu § 3 Abs. 2 Satz 3 BFDG).

(3) Die individuelle Betreuung durch das anleitende Personal beinhaltet

- Kommunikation und Reflexionsgespräche mit den Freiwilligen
- Begleitung bei Konflikten
- Projekte im Rahmen der individuellen Betreuung

(4) Die Qualifikation des eingesetzten Personals wird durch die Rahmenrichtlinie für die pädagogische Begleitung im Bundesfreiwilligendienst (BFD) [\[Link\]](#) in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert.

(5) Im Rahmen der pädagogischen Begleitung sind Bildungsmaßnahmen wie Ausbildung, Hospitation, Praktika und Angebote mit ausschließlich werbendem oder touristischem Charakter grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bilden die im Anhang der Rahmenrichtlinie für die pädagogische Begleitung aufgeführten Qualifikationen sowie Bildungsmaßnahmen, die in den individuellen mit dem BAFzA abgestimmten Rahmenkonzeptionen der Zentralstellen festgehalten sind.

LL § 4 Absatz 1 Besondere Förderung

(1) Im Rahmen der pädagogischen Begleitung ist eine besondere Förderung möglich. Ziel der besonderen Förderung ist es, den Freiwilligendienst für Menschen zu ermöglichen, die einen erhöhten Unterstützungs- oder Begleitungsbedarf haben und ohne zusätzliche pädagogische Maßnahmen keinen Freiwilligendienst leisten könnten.

(2) Die besondere Förderung ist auf drei Zielgruppen ausgerichtet (siehe Katalog der Kriterien für Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahr/Freiwilligen Ökologischen Jahr mit besonderen Förderbedarfen vom 15.01.2021) [\[Link\]](#):

- a) Freiwillige mit individuellen Benachteiligungen,
- b) „Incomer“ sowie
- c) Freiwillige, deren Deutschkenntnisse unterhalb des Sprachniveaus B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) liegen.

Zu a): Eine besondere Benachteiligung liegt vor, wenn mindestens zwei individuelle Benachteiligungen des folgenden Kriterienkatalogs vorliegen:

A: Kriterien für Schülerinnen und Schüler

- Schülerinnen und Schüler mit erheblichen schulischen Leistungsproblemen
- Schulabbrechende, Schulverweigernde und sog. „Straßenkinder“

B: Kriterien in Bezug auf die Schul- bzw. Ausbildung

- junge Menschen ohne Hauptschul- oder vergleichbaren Abschluss bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht
- junge Menschen aus Förderschulen für Lernbehinderte unabhängig vom erreichten Schulabschluss
- junge Menschen mit Hauptschulabschluss bei Beendigung der allgemeinbildenden Schulpflicht ausnahmsweise nur dann, wenn erhebliche Bildungsdefizite vorliegen, die erwarten lassen, dass ohne Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen ein Berufsabschluss nicht zu erreichen ist
- junge Menschen, die durch gravierende soziale, persönliche und/oder psychische Probleme den Anforderungen einer betrieblichen Berufsausbildung nicht gewachsen sind
- junge Menschen mit Teilleistungsschwächen (Z.B. Analphabetismus, Legasthenie, Dyskalkulie, ADS, ADHS)

C: Allgemeine Kriterien

- junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) geleistet worden ist oder wird
- Menschen, die drogenabhängig waren
- Menschen, die straffällig geworden sind
- Alleinerziehende
- Menschen mit Migrationshintergrund und Spätaussiedler mit bestehenden sozialen Eingewöhnungsschwierigkeiten

D: Sonstige Kriterien

Die Kriterien A bis C sind nicht abschließend, eine Einzelfallprüfung ist möglich. Die Einzelfallprüfung ist von den Antragstellenden gesondert zu erläutern.

Zu b): „Incomer“ sind ausländische Freiwillige, die innerhalb der letzten fünf Jahre nicht länger als sechs zusammenhängende Monate in Deutschland waren, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die im Rahmen eines Incoming-spezifischen Konzeptes betreut werden. Für diese wird der besondere Förderbedarf grundsätzlich anerkannt (vgl. „Katalog der Kriterien für Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahr/Freiwilligen Ökologischen Jahr mit besonderen Förderbedarfen“ vom 15.01.2021). Anträge für Freiwillige, für die eine Vereinbarung mit „Engagement Global“ besteht, können nicht gestellt werden, da hierfür bereits Mittel vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) genutzt werden.

Zu c): Bei Freiwilligen, deren Deutschkenntnisse unterhalb des Sprachniveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) liegen, wird der besondere Förderbedarf grundsätzlich anerkannt

(3) Individuelle Benachteiligungen sind durch die Freiwilligen zu belegen. Entsprechende Nachweise sind von den Antragstellenden in Kopie aufzubewahren. Als Nachweise zählen unter anderem folgende Belege:

- Zeugnis der Förderschule, Abgangszeugnis der Schule
- Medizinisches/psychologisches Attest
- Bescheid über Leistungen nach SGB VIII
- Aufnahmebescheid nach BVFG, ausländischer Pass zum Nachweis des Migrationshintergrundes, Geburtsurkunde
- Strafurteil, Strafanzeige
- Sorge(rechts)erklärung, schriftliche Bescheinigung des Jugendamtes nach SGB VIII
- Bescheinigung/Zertifikat über die Teilnahme an einem Deutsch-Sprachkurs oder einem Sprachtest

(4) Auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) erfolgt die Förderung von Freiwilligen mit besonderem Förderbedarf als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung von bis zu 100 Euro pro Teilnehmendenmonat. Der Antrag auf besondere Förderung muss grundsätzlich vor Beginn des Freiwilligendienstes gestellt und begründet werden. In Ausnahmefällen ist die Beantragung noch innerhalb der ersten drei Monate des Freiwilligendienstes möglich, wenn der besondere Förderbedarf vorher nicht erkennbar war beziehungsweise nicht erkannt wurde. Die Gründe für die verspätete Antragstellung sind gesondert darzulegen. Die Zuwendung wird vom Zeitpunkt der Bewilligung für die Zukunft und höchstens für die Dauer der tatsächlichen Dienstzeit der Freiwilligen gewährt.

(5) Den Antrag kann jede juristische Person stellen, die eine anerkannte BFD-Einsatzstelle, Abrechnungsstelle, selbstständige Organisationseinheit oder ein Rechtsträger ist. Im Antrag muss dies durch eine Vereins- oder Handelsregisternummer und der jeweiligen BFD-Nummer nachgewiesen werden. Der Antrag wird über ein Antragsformular gestellt [\[Link\]](#). Im Antragsformular sind Angaben zu einem Maßnahmenpaket, einem Finanzierungsplan sowie einem pädagogischen Konzept zu machen. Das Antragsformular enthält unter anderem allgemeine Angaben und Erklärungen bezüglich der Antragstellenden und der Freiwilligen. Der Antrag muss rechtsverbindlich von einer dafür bevollmächtigten Person der Antragstellenden unterschrieben werden.

(6) Die zu wählende Maßnahmenpakete bestehen grundsätzlich aus einer pädagogischen Begleitung in einem definierten zeitlichen Umfang sowie einer zusätzlichen Maßnahme. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, zu jedem Maßnahmenpaket auch einen Sprachkurs zu wählen. Kosten, die im Rahmen des Maßnahmenpaketes anfallen, sind in einem Finanzierungsplan festzuhalten.

Es stehen vier verschiedene Maßnahmenpakete zur Auswahl:

- Maßnahmenpaket 1 beinhaltet eine pädagogische Begleitung im zeitlichen Umfang von zwei bis vier Stunden pro Maßnahmemonat.
- Maßnahmenpaket 2 beinhaltet eine pädagogische Begleitung im zeitlichen Umfang von zwei bis drei Stunden pro Maßnahmemonat sowie Netzwerktreffen oder Fortbildungsangebote.
- Maßnahmenpaket 3 beinhaltet eine pädagogische Begleitung im zeitlichen Umfang von zwei bis drei Stunden pro Maßnahmemonat sowie förderfähige Fahrtkosten.
- Maßnahmenpaket 4 beinhaltet eine pädagogische Begleitung im zeitlichen Umfang von zwei bis drei Stunden pro Maßnahmemonat sowie Seminare zur Inklusion.

Zusätzlich zum gewählten Maßnahmenpaket kann optional ein Sprachkurs gewählt werden. Bei der Antragsbegründung "Deutschkenntnisse liegen unterhalb des Sprachniveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)" ist ein Sprachkurs verpflichtend durchzuführen.

(7) Mit der Antragstellung ist ein Finanzierungsplan vorzulegen. Die angegebenen kalkulierten Ausgaben im Finanzierungsplan müssen dem ausgewählten Maßnahmenpaket entsprechen. Die Antragstellenden haben einen angemessenen Anteil der erstattungsfähigen Gesamtausgaben für die pädagogische Begleitung aus Eigenmitteln zu erbringen. Kosten für die Organisation der pädagogischen Begleitung werden im Rahmen des Vertrages über die Übertragung von Aufgaben (ÜA-Vertrag) hinreichend erstattet. Eine weitere Erstattung der Kosten für die Organisation der besonderen Förderung ist nicht möglich.

(8) Entstandene Personalkosten im Rahmen der besonderen Förderung sind für folgende Tätigkeiten förderfähig:

- Durchführung von Einzel- und Reflexionsgesprächen
- Seminare zur Inklusion und entsprechende Unterstützung bei der Teilnahme
- Zusätzliche Einsatzstellenbesuche
- Interkulturelle Kompetenzvermittlung
- Hilfestellung bei der Eingewöhnung und Integration in den Dienstalltag
- Anleitung oder Sensibilisierungstraining für Ehrenamtliche oder Multiplikatoren und Multiplikatorinnen

Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zählen unter anderem:

- Aufwendungen für Ausbildungs- und Jobvermittlungen (Bewerbungstrainings, Erstattungen von Ausgaben der Freiwilligen für Bewerbungs- oder Auswahlverfahren)
- Administrativer Aufwand (Behördengänge, verwaltungstechnische Betreuung der Freiwilligen außerhalb der pädagogischen Begleitung, Flughafentransfers, Beschaffung von Attesten und Bescheinigungen, Versicherungen, Übersetzungen in andere Sprachen)
- Aufwendungen für die Unterstützung bei der Lebensraum- und Freizeitgestaltung
- Erwerb von Fachliteratur

- Fahrtkosten vom Wohnort zur Einsatzstelle
- Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche
- Aufwendungen zur Beratung von Gastfamilien
- Allgemeine Verpflegung (einschließlich Alkohol und Pfand)

(9) Die im pädagogischen Konzept für die besondere Förderung aufgeführten Maßnahmen müssen das Ziel verfolgen, die individuellen Benachteiligungen zu mindern und Freiwilligen eine adäquate Durchführung eines Freiwilligendienstes zu ermöglichen. Pädagogische Maßnahmen umfassen beispielsweise eine intensive pädagogische Betreuung zusätzlich zu den regulären pädagogischen Angeboten oder zusätzliche Seminarangebote. Dazu können auch Sprachkurse oder Sprachförderangebote gehören. Grundsätzlich darf mehr als ein Sprachkurs oder Sprachförderangebot durchgeführt werden. Im Rahmen der besonderen pädagogischen Begleitung dürfen Sprachkurse jedoch nicht den Schwerpunkt der Förderung bilden. Sprachkurse können grundsätzlich auch in der regulären pädagogischen Begleitung mit maximal 20% angerechnet werden. Diese Möglichkeit entfällt, wenn Sprachkurse oder Sprachförderangebote im Rahmen der besonderen Förderung durchgeführt werden.

(10) Maßnahmen der besonderen Förderung können zum Beispiel sein:

- Sprachkurse (Deutsch-Sprachkurse, Sprachniveaustufen A 1 bis B 2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen)
- Seminare zur Inklusion
- Zusätzliche Reflexionsgespräche

In einem pädagogischen Konzept für die besondere Förderung ist bei allen drei Zielgruppen auf folgende Punkte einzugehen:

- Inwiefern sind die Freiwilligen benachteiligt und wie äußert sich dies bei der Durchführung des BFD?
- Welche Ziele sollen generell mit der besonderen Förderung verfolgt werden?
- Umsetzung der besonderen Förderung.

Wenn sich im Maßnahmenzeitraum zeigt, dass die Durchführung des Maßnahmenpakets gemäß Antrag nicht möglich oder gefährdet ist, ist das BAFzA gemäß Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-P beziehungsweise ANBest-Gk hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Mit der Umsetzung des im Antrag beschriebenen Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung des BAFzA zum vorzeitigen Maßnahmebeginn in schriftlicher Form vorliegt. Hieraus erwächst kein Anspruch auf eine Förderung.

(11) Die Verwendung der Zuwendung ist dem BAFzA nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Abweichend von Nr. 6.1 Satz 1 ANBest-P ist der Verwendungsnachweis mit Ablauf des fünften auf den Bewilligungszeitraum, bei vorzeitigem Abbruch des Bundesfreiwilligendienstes auf den Dienstzeitraum, folgenden Monats vorzulegen. Im Verwendungsnachweis sind die tatsächlichen projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben auszuweisen (zahlenmäßiger Nachweis) sowie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung und der Projektverlauf umfassend darzustellen (Sachbericht). Dem Verwendungsnachweis muss eine tabellarische Belegübersicht beigelegt sein, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).

(12) Nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) haben Zuwendungsempfänger innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Zwischennachweis über die im Jahr enthaltenen Beträge vorzulegen,

soweit der Verwendungszweck nicht mit Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt ist. Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Sachbericht darf mit dem nächstfälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.

Für Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften gelten die entsprechenden Vorschriften nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).

LL § 4 Absatz 2 fachliche Anleitung

- (1) Die Freiwilligen erhalten von den Einsatzstellen eine fachliche Anleitung.
- (2) Die Einsatzstellen sind dafür verantwortlich, den qualifizierten Einsatz der Freiwilligen zu gewährleisten. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt durch entsprechend qualifizierte, hauptamtlich Beschäftigte der Einsatzstelle. Sie kann auch durch ehrenamtlich Beschäftigte erfolgen, wenn hierdurch eine inhaltlich und zeitlich gleichwertige Betreuung wie durch hauptamtliche gewährleistet ist. Die fachliche Anleitung der Freiwilligen durch geeignetes Personal der Einsatzstelle umfasst beispielsweise:
 - Einarbeitung und Vermittlung relevanter Kenntnisse und Fertigkeiten
 - Anleitungsgespräche
 - Erreichbarkeit des Fachpersonals und Einbindung der Freiwilligen
- (3) Die Qualifikation des anleitenden Fachpersonals wird durch die Rahmenrichtlinie für die pädagogische Begleitung [\[Link\]](#) definiert.

LL § 4 Absatz 3 Seminare

- (1) Die Gesamtanzahl der verpflichtenden Seminartage beträgt bei einem zwölfmonatigen BFD für Freiwillige, die bei Dienstbeginn noch nicht 27 Jahre alt sind, 25 Tage. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der verpflichtenden Seminartage für jeden weiteren Monat um mindestens einen Tag. Bei einem kürzeren Dienst als zwölf Monate verringert sich die Zahl der Seminartage für jeden Monat um zwei Tage.
- (2) Freiwillige, die bei Dienstantritt das 27. Lebensjahr vollendet haben, nehmen in angemessenem Umfang an Seminaren teil. Ihnen steht pro Dienstmonat mindestens ein Seminartag zu. Bei einer einjährigen Dienstzeit ergibt dies eine Gesamtzahl von zwölf Seminartagen. Bei einer Veränderung der Dienstzeit erhöht oder verringert sich die Anzahl der Seminartage um einen Tag pro Dienstmonat. Die Bildungszentren des Bundes bieten Seminare für lebensältere Freiwillige an, die durch alle Einsatzstellen, Rechtsträger und SOE gebucht werden können. Das entsprechende Angebot wird jährlich in einer Informationsbroschüre dargestellt.
- (3) Das Alter bei Dienstantritt gilt als Stichtag für die Berechnung der Anzahl der Seminartage. Wird erst nach dem Dienstantritt das 27. Lebensjahr vollendet, sind bei einem zwölfmonatigen BFD insgesamt 25 Seminartage zu absolvieren. Eine Reduzierung der Seminartage im Rahmen einer nachträglichen Änderung der geschlossenen Vereinbarung nach Vollendung des 27. Lebensjahres ist nicht möglich.
- (4) Grundlage für die Berechnung der gesetzlich vorgeschriebenen Seminartage sind ausschließlich vollständige Dienstmonate (Dienstmonate müssen nicht Kalendermonaten

entsprechen, z. B. entspricht der Zeitraum 18. Februar bis 17. März einem vollständigen Dienstmonat). Eine Reduzierung der gesetzlich verpflichtenden Seminartage ist nicht möglich.

(5) Ein Seminartag im BFD besteht in der Regel aus mindestens sechs zusammenhängenden Seminareinheiten à 45 Minuten. Seminartage führen nicht zu Über- oder Minderstunden, wenn die Seminartage an den sonst für die jeweiligen Freiwilligen üblichen Dienst-Tagen durchgeführt werden. Liegen die Seminartage jedoch auf Tagen, die ansonsten dienstfrei wären, führt das Seminar bei Teilzeit- und Vollzeitfreiwilligen zu der gleichen Anzahl an dienstfreien Tagen.

(6) Um dem hohen Qualitätsanspruch des BFD als Engagement- und Bildungsdienst gerecht zu werden, entspricht die Anzahl der Seminartage in einem Teilzeit-BFD der Anzahl der Seminartage im Vollzeitdienst.

(7) Die Qualifikation der Seminarleitungen wird durch die Rahmenrichtlinie für die pädagogische Begleitung [\[Link\]](#).

(8) Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die geltenden Rechtsvorschriften zur Arbeitszeit sind einzuhalten. Eine Befreiung von Seminaren im BFD ist grundsätzlich nicht möglich. Während der Seminarzeit kann kein Urlaub gewährt werden. Für die Teilnahme an den Seminaren einschließlich der Fahrten zum und vom Seminarort dürfen den Freiwilligen keine Kosten entstehen. Sofern für die Teilnahme am Seminar ein Betreuungs- und Pflegeaufwand von Angehörigen erforderlich ist, können entsprechende Ausgaben im begründeten Einzelfall nach vorheriger Entscheidung des BAFzA erstattungsfähig sein.

(9) Die Zentralstellen, SOE, Rechtsträger oder Einsatzstellen können für Freiwillige Seminare an den Bildungszentren kostenpflichtig buchen. Ein kostenpflichtig gebuchtes Seminar am Bildungszentrum muss bei entschuldigter und unentschuldigter Abwesenheit in vollem Umfang bezahlt werden. Bei Stornierungen der Seminare am Bildungszentrum fallen folgende Kosten an:

Zeitraum vor Seminarbeginn	Höhe der Stornierungskosten
bis 56 Tage (8 Wochen)	Keine
55 Tage bis einschließlich 14 Tage	30% der Seminarkosten pro Seminarplatz
13 Tage bis einschließlich 5 Tage	50% der Seminarkosten pro Seminarplatz
4 Tage bis einschließlich 1 Tag	90% der Seminarkosten pro Seminarplatz

(10) Das Bildungszentrum, die ZST, SOE, der Rechtsträger oder die EST stellen die Abwesenheit beziehungsweise die zu erwartende Abwesenheit der freiwilligen Person in einem vereinbarten Seminar oder dem Seminar zur politischen Bildung an den Bildungszentren des Bundes fest. Für beide Seiten besteht umgehende Informationspflicht.

- Die Abwesenheit vom Seminar gilt bei kurzfristiger Erkrankung und Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung als entschuldigt. ZST, SOE, Rechtsträger oder EST bestätigen spätestens 4 Tage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit der freiwilligen Person dem Bildungszentrum des Bundes durch eine schriftliche Erklärung, dass eine ärztliche Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit der erkrankten freiwilligen Person vorliegt und welchen Zeitraum diese umfasst. Eine Abwesenheit vom Seminar gilt zudem bei Vorliegen triftiger Gründe als entschuldigt [\[Link\]](#).

- Fehlt die freiwillige Person aus Gründen, die als unentschuldigt gelten [\[Link\]](#) im gesetzlich verpflichtenden Seminar zur politischen Bildung oder in einem vereinbarten Seminar, gilt die Leistung als verwirkt und das Seminar ist kostenpflichtig nachzuholen.

LL § 4 Absatz 4 Politische Bildung

(1) Die Freiwilligen nehmen im Rahmen der Seminare an einem fünftägigen Seminar zur politischen Bildung teil (§ 4 Abs. 4 BFDG). In Auslegung des BFDG und unter Abwägung aller Interessen und Lebenssituationen ist das Seminar zur politischen Bildung nur für Freiwillige unter 27 Jahren verpflichtend. Die Seminarteilnahme erfolgt verpflichtend an den Bildungszentren des Bundes.

(2) Zusätzlich zu den verpflichtenden Seminartagen können auch über 27-jährige Freiwillige bis zu fünf Seminartage des Typs „Politische Bildung“ an den Bildungszentren des Bundes kostenfrei absolvieren.

(3) Einzelheiten dazu sind in der Rahmenrichtlinie des BMFSFJ für die pädagogische Begleitung und den Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 des BFDG geregelt.

LL § 4 Absatz 5 Gemeinsame Seminare mit anderen Freiwilligen

Die Seminare, insbesondere das Seminar zur politischen Bildung, können gemeinsam für Freiwillige und Personen, die Jugendfreiwilligendienste oder freiwilligen Wehrdienst leisten, durchgeführt werden.

LL § 5 Anderer Dienst im Ausland

§ 5 BFDG hat folgenden Wortlaut:

Die bestehenden Anerkennungen sowie die Möglichkeit neuer Anerkennungen von Trägern, Vorhaben und Einsatzplänen des Anderen Dienstes im Ausland nach § 14b Absatz 3 des Zivildienstgesetzes bleiben unberührt.

LL § 5 Allgemeines

Der BFD kann grundsätzlich nur auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland geleistet werden. Für Auslandseinsätze steht u. a. das Format „Anderer Dienst im Ausland“(ADiA) zur Verfügung.

LL § 6 Einsatzstellen

§ 6 BFDG hat folgenden Wortlaut:

- (1) Die Freiwilligen leisten den Bundesfreiwilligendienst in einer dafür anerkannten Einsatzstelle.**
- (2) Eine Einsatzstelle kann auf ihren Antrag von der zuständigen Bundesbehörde anerkannt werden, wenn sie**
 - 1. Aufgaben insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind, wahrnimmt,**
 - 2. die Gewähr bietet, dass Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Freiwilligen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen sowie**
 - 3. die Freiwilligen persönlich und fachlich begleitet und für deren Leitung und Betreuung qualifiziertes Personal einsetzt.**

Die Anerkennung wird für bestimmte Plätze ausgesprochen. Sie kann mit Auflagen verbunden werden.

- (3) Die am 1. April 2011 nach § 4 des Zivildienstgesetzes anerkannten Beschäftigungsstellen und Dienstplätze des Zivildienstes gelten als anerkannte Einsatzstellen und -plätze nach Absatz 2.**
- (4) Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nicht mehr vorliegt. Sie kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt worden ist.**
- (5) Die Einsatzstelle kann mit der Erfüllung von gesetzlichen oder sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben mit deren Einverständnis einen Träger oder eine Zentralstelle beauftragen. Dies ist im Vorschlag nach § 8 Absatz 1 festzuhalten.**

LL § 6 Allgemeines

- (1) Die Einsatzstelle ist die Einrichtung, in der die Freiwilligen eingesetzt werden. Sie leitet die Freiwilligen bei ihren Tätigkeiten an und regelt zusammen mit der Zentralstelle den Ablauf der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen und deren Taschengeldzahlung. Die Einsatzstelle ist unter anderem für die fachliche Anleitung und individuelle Betreuung der Freiwilligen und alle Fragen des konkreten Einsatzes zuständig. Jede durch das BAFzA anerkannte Einsatzstelle wird mit eigenem Datensatz unter einer vergebenen Einsatzstellenummer (EST-Nummer) als Geschäftszeichen geführt.**
- (2) Der Rechtsträger ist eine natürliche oder juristische Person und der rechtliche Vertreter seiner Einrichtungen (so betreibt eine Stadt einen Kindergarten, eine gemeinnützige Gesellschaft unterhält Werkstätten für Behinderte, ein Verein betreibt eine Sportstätte, ein Einzeleigentümer ein Seniorenheim, eine Stiftung ein Museum). Der Rechtsträger ist verantwortlich für Aufgabenstellung und Organisationsstruktur sowie Personal und Finanzausstattung seiner Einrichtungen. Er allein ist berechtigt, die Anerkennung seiner**

Einrichtungen als Einsatzstelle, eine Änderung der Platzzahl oder den Widerruf der Anerkennung zu beantragen. Jeder Rechtsträger einer oder mehrerer anerkannter Einsatzstellen wird mit einem eigenen Datensatz und einer vergebenen Rechtsträgernummer (RTR-Nummer) als Geschäftszeichen beim BAFzA geführt. Die Vergabe der Rechtsträgernummer erfolgt unabhängig davon, ob die Geschäftsadresse des Rechtsträgers mit der der anerkannten Einsatzstelle identisch ist.

(3) Die Einsatzstelle kann anerkannt werden, wenn sie dem Allgemeinwohl dienende Aufgaben erfüllt und die Gewähr bietet, dass Beschäftigung, Anleitung und Betreuung der Freiwilligen den Bestimmungen des BFDG entsprechen. Die Anerkennung wird mit einer bestimmten Anzahl belegbarer Plätze ausgesprochen.

(4) Für die einheitliche Handhabung des Ermessens im Rahmen der Anerkennung gelten **die Richtlinien zur Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes (Anerkennungsrichtlinien BFD)** [\[Link\]](#).

LL § 6 Absatz 1 Anerkennungsgrundsatz

(1) Der Einsatz von Bundesfreiwilligen ist nur in anerkannten Einsatzstellen des BFD möglich. Die Anerkennung der Einsatzstelle erfolgt durch das BAFzA.

(2) Bei Rechtsträgern von mehreren, räumlich oder hinsichtlich ihrer Aufgabenstellung getrennten Einrichtungen sind die einzelnen Einrichtungen grundsätzlich gesondert als Einsatzstelle anzuerkennen (Einzelanerkennungsgrundsatz).

LL § 6 Absatz 2 Anerkennung der Einsatzstelle

(1) Die Anerkennung erfolgt im Rahmen eines formellen Antragsverfahrens durch das BAFzA und ist ein Verwaltungsakt.

(2) Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige Einrichtungen oder Rechtsträger von Einrichtungen. Durch die Anerkennung wird die Einrichtung als Einsatzstelle mit der Durchführung des BFD nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen ermächtigt.

(3) Die Einsatzstelle ist verpflichtet, eine verantwortliche Person für die fachliche Anleitung der Freiwilligen zu benennen. Sie sichert die Unterstützung und Beratung der Freiwilligen, vermittelt ihnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen für den Einsatz und den Ausbildungs- und Berufsweg.

(4) Bei der Anerkennung als Einsatzstelle wird stets mindestens ein Platz eingerichtet. Rechtsträger anerkannter Einsatzstellen können später noch zusätzliche Plätze beim BAFzA beantragen. Nach Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen kann eine Erhöhung der belegbaren Plätze mit Bescheid (Verwaltungsakt) genehmigt werden.

LL § 6 Absatz 3 Übernahme von Zivildienststellen

Alle am 1. April 2011 anerkannten Beschäftigungsstellen und Dienstplätze des Zivildienstes gelten als anerkannte Einsatzstellen und -plätze des BFD. Diese müssen sich nur einer Zentralstelle zuordnen. Die Einsatzstellen können sich auch mehreren Zentralstellen zuordnen.

LL § 6 Absatz 4 Rücknahme der Anerkennung

Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht (mehr) vor, ist die Anerkennung mittels Bescheids unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückzunehmen oder zu widerrufen. Dies kann beispielsweise aufgrund eines Antrags des

Rechtsträgers auf Widerruf der Anerkennung erfolgen aber auch von Amts wegen, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des BFD in der Einsatzstelle nicht mehr sichergestellt werden kann.

LL § 6 Absatz 5 Beauftragung

(1) Die Einsatzstellen können die eigenen Aufgaben und Verpflichtungen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder sich aus der Vereinbarung mit den Freiwilligen ergebenden Verpflichtungen einem Träger oder einer Zentralstelle übertragen.

(2) Die Einsatzstellen bleiben auch bei einer Übertragung von Aufgaben und Verpflichtungen verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Regelungen zur pädagogischen Begleitung der Freiwilligen vor Ort, den ordnungsgemäßen Einsatz und die Arbeitsmarktneutralität, die Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie für die Leistungen der Geld- und Sachbezüge.

LL § 7 Zentralstellen

§ 7 BFDG hat folgenden Wortlaut:

(1) Träger und Einsatzstellen können Zentralstellen bilden. Die Zentralstellen tragen dafür Sorge, dass die ihnen angehörenden Träger und Einsatzstellen ordnungsgemäß an der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes mitwirken. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Bildung einer Zentralstelle, insbesondere hinsichtlich der für die Bildung einer Zentralstelle erforderlichen Zahl, Größe und geografischen Verteilung der Einsatzstellen und Träger.

(2) Für Einsatzstellen und Träger, die keinem bundeszentralen Träger angehören, richtet die zuständige Bundesbehörde auf deren Wunsch eine eigene Zentralstelle ein.

(3) Jede Einsatzstelle ordnet sich einer oder mehreren Zentralstellen zu.

(4) Die Zentralstellen können den ihnen angeschlossenen Einsatzstellen Auflagen erteilen, insbesondere zum Anschluss an einen Träger sowie zur Gestaltung und Organisation der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen.

(5) Die zuständige Behörde teilt den Zentralstellen nach Inkrafttreten des jährlichen Haushaltsgesetzes bis möglichst zum 31. Januar eines jeden Jahres mit, wie viele Plätze im Bereich der Zuständigkeit der jeweiligen Zentralstelle ab August des Jahres besetzt werden können. Die Zentralstellen nehmen die regional angemessene Verteilung dieser Plätze auf die ihnen zugeordneten Träger und Einsatzstellen in eigener Verantwortung vor. Sie können die Zuteilung von Plätzen mit Auflagen verbinden.

LL § 7 Allgemeines

Die Zentralstellen sind das Bindeglied zwischen dem BAFzA und den Einsatzstellen sowie deren Trägern. Sie betreuen die ihnen angehörenden Einsatzstellen bei der Durchführung des BFD und übernehmen gemäß dem „Vertrag über die Übertragung von Aufgaben“ (ÜA-Vertrag) zentrale Verwaltungsaufgaben. Dazu gehört u. a. die Organisation der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen. Darüber hinaus nehmen sie nach eigenen Kriterien die Verteilung der besetzbaren Freiwilligenplätze auf die ihnen angeschlossenen Einsatzstellen vor. Ohne Beteiligung der Zentralstelle kann im BFD auch eine anerkannte Einsatzstelle keine

Vereinbarung mit Freiwilligen abschließen. Zentralstellen werden im BAFzA mit einer eigenen Zentralstellen-Nummer geführt.

LL § 7 Absatz 1 Bildung und Aufgaben der Zentralstellen

(1) Die Zentralstellen werden gebildet von den Trägern und Einsatzstellen. Um ihre Aufgabe als Bindeglied zwischen dem BAFzA, den Einsatzstellen und deren Trägern erfolgreich übernehmen zu können, sind Mindestanforderungen hinsichtlich der Zahl, Größe und geografischen Verteilung der vertretenen Einsatzstellen sinnvoll. Einzelheiten sind in der **Verordnung über die Mindestanforderungen für die Bildung einer Zentralstelle des Bundesfreiwilligendienstes (Zentralstellenverordnung)** geregelt.

(2) Die Zentralstellen tragen dafür Sorge, dass die ihnen angehörenden Träger und Einsatzstellen ordnungsgemäß an der Durchführung des BFD mitwirken.

(3) Die Durchführung und Organisation von Seminaren wurden teilweise vom Bund auf die Zentralstellen übertragen. Zudem übernehmen die Zentralstellen die Aufgabe, die pädagogische Begleitung der Freiwilligen zu organisieren. Die Zentralstelle THW hat keinen ÜA-Vertrag, sondern es gelten spezielle, auf das THW zugeschnittene, gemeinsam vereinbarte Regelungen.

(4) Die Zentralstellen betreuen die Einsatzstellen und vertreten deren Interessen gegenüber dem BAFzA. Sie unterstützen die ihnen angehörenden Einsatzstellen bei der Durchführung des BFD.

LL § 7 Absatz 2 Zentralstelle BAFzA

(1) Einsatzstellen, die keinem bundeszentralen Träger angehören, können sich dem BAFzA als Zentralstelle zuordnen. Die Zentralstelle BAFzA unterstützt die angeschlossenen Einrichtungen bei allen im Zusammenhang mit der Durchführung des BFD anfallenden administrativen Aufgaben. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit der Zuordnung verbandlich organisierter Einsatzstellen zur Zentralstelle des Bundesamtes im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents. Dies gilt unter bestimmten Voraussetzungen.:

(2) Vor Bewilligung der Zuordnung muss die einem bundeszentralen Träger angehörige Einsatzstelle eine Bestätigung der verbandlichen Zentralstelle vorlegen, dass für die Einsatzstelle keine Möglichkeit besteht, Freiwilligenvereinbarungen über diese Zentralstelle abzuschließen zu können. Anfragen hinsichtlich der Zuordnung verbandlicher Einsatzstellen müssen an die Zentralstelle BAFzA gerichtet werden.

(3) Für die Einsatzstellen, die sich dem BAFzA als Zentralstelle angeschlossen haben, besteht die Möglichkeit, die Seminararbeit insgesamt oder teilweise durch das BAFzA durchführen zu lassen. Auch Einsatzstellen, Rechtsträger und SOE der anderen Zentralstellen können Seminare an den BiZ buchen.

(4) Das BAFzA wird regional durch Beraterinnen und Berater im BFD vertreten. Sie sind als Vertreter der Zentralstelle BAFzA die regionalen Ansprechpersonen für alle Freiwilligen sowie Einsatzstellen und Träger, die insbesondere keinem bundeszentralen Träger angehören. Zu ihren Aufgaben gehören u. a.:

- Beratung von Einrichtungen im Anerkennungsverfahren
- die Beratung von Interessierten, die sich über den BFD informieren möchten
- die Beratung und Betreuung der Freiwilligen und Einsatzstellen während des Dienstes (z.B. auch in Konfliktsituationen),

- die Beratung und Betreuung der Freiwilligen und Einsatzstellen hinsichtlich der pädagogischen Begleitung im BFD.

LL § 7 Absatz 3 Zuordnung zu einer Zentralstelle

(1) Im BFD muss sich jede Einsatzstelle einer der folgenden 22 Zentralstellen zuordnen

- Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. (ASB)
- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO)
- Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V.(aej)
- Allgemeiner Sportclub Göttingen von 1846e.V. (ASC)
- Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
- Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V. (BKJ)
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG)
- Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (dsj)
- Deutscher Caritasverband e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. (DPWV)
- Deutsches Rotes Kreuz e.V. (DRK)
- Engagement Global GmbH
- Förderverein Ökologische Freiwilligendienste e.V.
- Internationaler Bund e.V.
- Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
- Malteser Hilfsdienst e.V.
- Naturschutzbund Deutschland e.V.
- Netzwerk u. Fachstelle für internationale personelle Zusammenarbeit e.V. (AKLHÜ e.V.)
- Tafel Deutschland e. V.
- Technisches Hilfswerk (THW)
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.

Die der Zentralstelle Engagement Global GmbH zugeordneten Einsatzstellen schließen im BFD ausschließlich Vereinbarungen mit Freiwilligen aus dem Ausland im Rahmen der „weltwärts-Süd-Nord-Komponente“ ab.

(2) Eine Zuordnung zu mehreren Zentralstellen ist möglich.

LL § 7 Absatz 4 Erteilung von Auflagen

Die Zentralstellen können den ihnen angeschlossenen Einsatzstellen Auflagen erteilen, insbesondere die Auflage, sich einem Träger anzuschließen.

LL § 7 Absatz 5 Kontingentierung

(1) Die verfügbaren Haushaltsmittel werden in Platzkontingente umgerechnet und nach einem mit allen Zentralstellen einvernehmlich vereinbarten Schlüssel verteilt. Für Freiwilligenvereinbarungen mit einer Dienstzeit von 12 Monaten sind je 12 Kontingentmonate anzusetzen.

(2) Einmal jährlich (möglichst) im Januar jeden neuen Haushaltsjahres werden im Rahmen einer Zentralstellensitzung die Kontingente auf die 20 mittelverwaltenden Zentralstellen (ohne Engagement Global GmbH und THW) verteilt. Besteht im Januar eine vorläufige Haushaltsführung kann der BFD fortgesetzt werden und die Einsatzstellen haben einen Anspruch auf Kostenerstattung (Artikel 111 Absatz 1 Grundgesetz).

(3) Alle Zentralstellen verwalten ihre Kontingente in eigener Verantwortung und können diese in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verteilen. Nicht benötigte Kontingente sind frühzeitig dem BAFzA zurückzumelden. Das BAFzA kann die zurückgegebenen Kontingente bei entsprechendem Bedarf an andere Zentralstellen verteilen.

LL § 8 Vereinbarung

§ 8 BFDG hat folgenden Wortlaut:

(1) Der Bund und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes auf gemeinsamen Vorschlag der oder des Freiwilligen und der Einsatzstelle eine schriftliche Vereinbarung ab. Die Vereinbarung muss enthalten:

- 1. Vor- und Familienname, Geburtstag und Anschrift der oder des Freiwilligen, bei Minderjährigen die Anschrift der Erziehungsberechtigten sowie die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters,**
- 2. die Bezeichnung der Einsatzstelle und, sofern diese einem Träger angehört, die Bezeichnung des Trägers,**
- 3. die Angabe des Zeitraumes, für den die oder der Freiwillige sich zum Bundesfreiwilligendienst verpflichtet sowie eine Regelung zur vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses,**
- 4. den Hinweis, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes einzuhalten sind,**
- 5. Angaben zur Art und Höhe der Geld- und Sachleistungen sowie**
- 6. die Angabe der Anzahl der Urlaubstage und der Seminartage.**

(2) Die Einsatzstelle kann mit der Erfüllung von gesetzlichen oder sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben einen Träger oder eine Zentralstelle beauftragen. Dies ist im Vorschlag nach Absatz 1 festzuhalten.

(3) Die Einsatzstelle legt den Vorschlag in Absprache mit der Zentralstelle, der sie angeschlossen ist, der zuständigen Bundesbehörde vor. Die Zentralstelle stellt sicher, dass ein besetzbarer Platz nach § 7 Absatz 5 zur Verfügung steht. Die zuständige Bundesbehörde unterrichtet die Freiwillige oder den Freiwilligen sowie die Einsatzstelle, gegebenenfalls den Träger und die Zentralstelle, über den Abschluss der Vereinbarung oder teilt ihnen die Gründe mit, die dem Abschluss einer Vereinbarung entgegenstehen.

LL § 8 Allgemeines

(1) Grundlage des BFD ist eine Vereinbarung zwischen Bund und Freiwilligen. Dadurch wird ein öffentlicher Dienst des Bundes eigener Art begründet. Mit dem Abschluss der Vereinbarung werden auch die Abrechnungswege festgelegt. Bei der Vereinbarung handelt es sich nicht um einen Arbeitsvertrag.

(2) Für Streitigkeiten zwischen den Freiwilligen und den Einsatzstellen oder deren Träger ist nach § 2 Absatz 1 Nummer 8a Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit im Urteilsverfahren begründet.

(3) Für jede Einsatzstelle muss von deren Rechtsträger mindestens eine Abrechnungsstelle benannt werden, die für die Einsatzstelle bestimmte Zuschusszahlungen des BAFzA entgegennimmt. Für die Einrichtung einer Abrechnungsstelle sind Angaben zum Kontoinhaber und zur Kontoverbindung erforderlich. Die Abrechnungsstelle kann mit Einsatzstelle, Rechtsträger und/oder SOE/Träger identisch sein. Es besteht auch die Möglichkeit z. B. bei Insolvenzverfahren, eine unabhängige Stelle mit einer Vollmacht als Abrechnungsstelle zu beauftragen. Die Abrechnungsstelle wird im BAFzA stets mit eigenem Datensatz und einer Abrechnungsstellennummer (AST-Nummer) als Geschäftszeichen geführt. Änderungen der Abrechnungswege darf das BAFzA nur schriftlich vom Rechtsträger der Einsatzstelle entgegennehmen. Insbesondere Änderungen des Erstattungsweges des Zuschusses für die pädagogische Begleitung sollten zuvor mit der Zentralstelle abgestimmt werden.

LL § 8 Exkurs: Definition der Organisationen

(1) Einsatzstelle

Die Einsatzstelle ist die Einrichtung, in der die Freiwilligen eingesetzt werden. Sie leitet die Freiwilligen bei ihren Tätigkeiten an und regelt zusammen mit der Zentralstelle den Ablauf der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen und deren Taschengeld. Jede durch das BAFzA anerkannte Einsatzstelle wird mit eigenem Datensatz und eigenem Geschäftszeichen (EST-Nummer) geführt.

(2) Rechtsträger

Der Rechtsträger ist eine natürliche oder juristische Person und der rechtliche Vertreter seiner Einrichtungen. Beispielsweise betreibt eine Stadt einen Kindergarten, eine gemeinnützige Gesellschaft unterhält Werkstätten für Behinderte, ein Verein betreibt eine Sportstätte, ein Einzeleigentümer ein Seniorenheim oder eine Stiftung ein Museum. Der Rechtsträger ist verantwortlich für Aufgabenstellung und Organisationsstruktur sowie Personal und Finanzausstattung seiner Einrichtungen. Er allein ist berechtigt, die Anerkennung seiner Einrichtungen als Einsatzstelle, eine Änderung der Platzzahl oder den Widerruf der Anerkennung zu beantragen. Ein Rechtsträger kann im Einzelfall mit einer Einsatzstelle identisch sein. Er wird im BAFzA mit eigenem Datensatz und eigenem Geschäftszeichen (RTR-Nummer) geführt.

(3) Abrechnungsstelle

Für jede Einsatzstelle muss von deren Rechtsträger mindestens eine Abrechnungsstelle benannt werden, die für die Einsatzstelle bestimmte Zahlungen des BAFzA entgegennimmt. Die Abrechnungsstelle kann mit Einsatzstelle, Rechtsträger und/oder SOE/Träger identisch sein. Sie wird im BAFzA mit eigenem Datensatz und eigenem Geschäftszeichen (AST-Nummer) geführt.

(4) Zentralstelle

Jede Einsatzstelle muss sich einer (bzw. kann sich mehreren) Zentralstelle/n zuordnen. Die Zentralstellen betreuen die ihnen angehörigens Einsatzstellen bei der Durchführung des BFD und übernehmen zentrale Verwaltungsaufgaben. Dazu gehört z.B. die Aufgabe, die pädagogische Begleitung der Freiwilligen zu organisieren. Darüber hinaus nehmen sie nach eigenen Kriterien die Verteilung der besetzbaren Freiwilligenplätze auf die ihnen angeschlossenen Einsatzstellen vor.

(5) Selbständige Organisationseinheiten - SOEs (Träger)

Die Zentralstellen haben vom BAFzA vertraglich Aufgaben übernommen, die sie überwiegend mit Hilfe von Dritten (selbständigen Organisationseinheiten -SOEs-) erfüllen können. Diese von der Zentralstelle benannten Untergliederungen sind oft identisch mit Trägern im Sinne der Jugendfreiwilligendienste. SOEs können mit Einsatzstellen, Rechtsträgern und insbesondere Abrechnungsstellen identisch sein. Im BAFzA werden SOEs mit einem eigenen Geschäftszeichen (SOE-Nummer) geführt.

LL § 8 Absatz 1 Satz 1 Abschluss der Vereinbarung

(1) Das BAFzA als Vertretung für die Bundesrepublik Deutschland und die Freiwilligen schließen vor Beginn des Freiwilligendienstes, auf gemeinsamen Vorschlag der Freiwilligen und der Einsatzstellen schriftliche Vereinbarungen ab, die eigenhändig unterschrieben werden müssen. Den Einsatzstellen steht ein Vordruck zur Verfügung. Die konkreten Vertragsinhalte hinsichtlich des Taschengeldes und evtl. Sachleistungen bzw. Geldersatzleistungen hierfür sowie zum Umfang der Urlaubstage sind mit der anerkannten Einsatzstelle abzusprechen.

(2) Ein BFD kann nicht von weisungsbefugten Personen einer Einsatzstelle, wie zum Beispiel Vorstandsmitgliedern von Vereinen, in derselben Einsatzstelle geleistet werden.

(3) Die ersten sechs Wochen des Einsatzes gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit kann die Vereinbarung von jeder Partei (BAFzA oder Freiwillige) mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Einsatzstelle kann vom BAFzA ohne Angabe von Gründen innerhalb der Probezeit eine Kündigung verlangen. Das Kündigungsbegehren muss dabei dem BAFzA aber so rechtzeitig vorgelegt werden, dass eine Bearbeitung und Zustellung der Kündigung noch innerhalb der Frist möglich sind.

(4) Nach Ablauf der Probezeit kann die Vereinbarung von den Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Vereinbarung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes von jeder Partei außerordentlich (fristlos) gekündigt werden (siehe Nr. 5.3 der Vereinbarung).

(5) Ein Kündigungsbegehren der Einsatzstelle muss dem BAFzA schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes mit der Bitte um Prüfung mitgeteilt werden (Willkürverbot). Zur Klärung des Sachverhaltes kann dann die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer im Bundesfreiwilligendienst eingeschaltet werden. Die Kündigung selbst wird vom BAFzA ausgesprochen. Die Sperrzeitregelung des SGB III findet in der Regel keine Anwendung, da es sich bei dem BFD um kein Arbeitsverhältnis handelt. Fragen dazu kann die Bundesagentur für Arbeit beantworten.

(6) Freiwillige können gegenüber dem BAFzA ohne Angabe eines Grundes die Vereinbarung kündigen und erhalten eine Bestätigung.

(7) Ein Krankheitsfall ist der Einsatzstelle unverzüglich mitzuteilen. Die genauen Regelungen dazu sind in der Vereinbarung zwischen dem BAFzA und den Freiwilligen festgehalten. Im Krankheitsfall werden in der Regel für die Dauer von bis zu sechs Wochen Taschengeld und Sachleistungen weitergezahlt. Regelung zur Weiterzahlung im Krankheitsfall siehe LL § 2 Nummer 4a. Hinsichtlich einer Erkrankung während eines Seminars im Bildungszentrum siehe LL § 4 Nummer 3 Absatz 11.

LL § 8 Absatz 1 Satz 2 erforderliche Angaben

Die Vereinbarung ist vor Dienstbeginn zwischen BAFzA und den Freiwilligen abzuschließen. Hierzu ist durch die jeweilige Einsatzstelle bzw. den zuständigen Trägern mit den Freiwilligen ein entsprechender Vordruck auszufüllen und über die zuständige Zentralstelle bzw. den zuständigen Träger dem BAFzA zuzuleiten. Der Vordruck enthält u.a. Informationen zu wesentlichen Verpflichtungen der Freiwilligen und der Einsatzstellen, zum Urlaub sowie zur Probezeit.

LL § 8 Absatz 2 Beauftragung der Zentralstelle

Einsatzstellen, die nicht alle gesetzlichen oder sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben selbst erfüllen können oder wollen, können mit der Erfüllung dieser Aufgaben einen Träger oder eine Zentralstelle beauftragen.

LL § 8 Absatz 3 Genehmigung der Vereinbarung

(1) Voraussetzung für den Abschluss der Vereinbarung ist zunächst, dass ein besetzbarer Platz zur Verfügung steht. Dies ermittelt die jeweilige Zentralstelle (oder die SOE), der sich die Einsatzstelle zugeordnet hat. Die Zentralstelle stellt sicher, dass ein besetzbarer Platz im Rahmen ihres Kontingents zur Verfügung steht. Darüber hinaus obliegt der Zentralstelle (oder der SOE) die Vorprüfung der Vereinbarung auf Vollständigkeit und Plausibilität. Die Vereinbarungen werden über die Zentralstellen (oder SOE) an das BAFzA mit dem Stempelaufdruck „Einverstanden und Kontingent geprüft“ weitergeleitet. Im BAFzA wird die Vereinbarung nochmals auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit, insbesondere aber im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben für den BFD geprüft. Wird festgestellt, dass die Vereinbarung nicht vollständig oder fehlerhaft ist, wird die Zentralstelle (oder die SOE) schriftlich zur Korrektur aufgefordert.

(2) Kann die Vereinbarung geschlossen werden, erhalten Freiwillige und Einsatzstelle je ein unterschriebenes Exemplar der Vereinbarung. Darüber hinaus werden die Zentralstelle und ggf. die SOE über den Abschluss der Vereinbarung informiert. Ist ein Abschluss der Vereinbarung nicht möglich, werden die Freiwilligen, die Einsatzstelle sowie die Zentralstelle und ggf. die SOE über die Gründe informiert.

LL § 9 Haftung

§ 9 BFDG hat folgenden Wortlaut:

(1) Für Schäden, die die oder der Freiwillige vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat, haftet der Bund, wenn die schädigende Handlung auf sein Verlangen vorgenommen worden ist. Insoweit kann die oder der Freiwillige verlangen, dass der Bund sie oder ihn von Schadensersatzansprüchen der oder des Geschädigten freistellt.

(2) Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

LL § 9 Allgemeines

Bei schädigendem Verhalten der Freiwilligen während des Dienstes wird bezüglich der Haftung dahingehend unterschieden, ob die Handlung unmittelbar auf Verlangen des Bundes erfolgte (Absatz 1, Ausnahmefall) oder unabhängig von einem Verlangen des Bundes bei Ausübung der Tätigkeit für die Einsatzstelle (Absatz 2, Regelfall).

LL § 9 Absatz 1 schädigende Handlung

Diese Regelung soll Schadensfälle abdecken, in denen die freiwillige Person unmittelbar durch den Bund selbst zu einer konkreten Handlung veranlasst wird und hierdurch ein Schaden entstanden ist. Die Regelung ist in der Historie der Freiwilligendienste begründet und auf wenige Ausnahmesituationen beschränkt, beispielsweise besondere Situationen in denen Beschäftigte des Bundes (z.B. beratende oder prüfende Personen des Bundes oder Beschäftigte des Bundes an den Bildungszentren) einer freiwilligen Person eine unmittelbare Handlungsanweisung geben. Praxisfälle sind derzeit nicht bekannt.

LL § 9 Absatz 2 Tätigkeit

(1) Für Schäden, die bei der Ausübung der Tätigkeiten entstehen, haften Freiwillige entsprechend der Regelungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Die Einsatzstelle muss für die Freiwilligen eine Betriebshaftpflichtversicherung abschließen. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als Selbstversicherer keine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, sind hiervon ausgenommen, sofern eine Haftungsfreistellung der Freiwilligen und Schadensregulierung durch die Einsatzstelle oder Dritte sichergestellt sind.

(2) Verursachen die Freiwilligen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit der Einsatzstelle schuldhaft einen Schaden, sind sie wegen Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten aus dem Dienstverhältnis zum Schadenersatz verpflichtet (§ 280 Absatz 1 BGB). Jedoch ist ihre Haftung entsprechend den Grundsätzen über die Arbeitnehmerhaftung beschränkt. Die Grundsätze über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung sind nicht gesetzlich normiert, sondern wurden von der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelt. Sie gelten für alle Arbeiten, die durch den Betrieb veranlasst sind und aufgrund des Arbeitsverhältnisses geleistet werden.

(3) Die Haftung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (hier: der Freiwilligen) bestimmt sich nach dem Grad des Verschuldens. Einen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden haben Freiwillige danach in vollem Umfang zu tragen, bei leichtester Fahrlässigkeit haften sie dagegen nicht. Bei mittlerer Fahrlässigkeit ist der Schaden zwischen Einsatzstellen und Freiwilligen zu teilen. Bei grober Fahrlässigkeit kommt aber eine Haftungsbeschränkung in Betracht, wenn ohne starre Haftungshöchstgrenze der Verdienst in einem deutlichen Missverhältnis zum verwirklichten Schadensrisiko steht.

(4) Verursachen Freiwillige im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit in der Einsatzstelle schuldhaft bei einem Arbeitnehmer oder einem anderen Freiwilligen einen Sachschaden (z.B. Beschädigung der Kleidung), haften sie ggf. dem Kollegen bzw. der Kollegin nach allgemeinem Zivilrecht wegen unerlaubter Handlung auf Schadensersatz (§ 823 BGB). Die Grundsätze über die beschränkte Arbeitnehmerhaftung sind auch bei der Schädigung von Arbeitnehmern eines Betriebes untereinander anzuwenden. Die Freiwilligen haben deshalb bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Freistellungsanspruch gegen die Einsatzstelle. Für Rechtsstreitigkeiten über den Freistellungsanspruch zwischen der Einsatzstelle und den Freiwilligen sind die Arbeitsgerichte zuständig (§ 2 Absatz 1 Nummer 8a ArbGG).

(5) Zu inhaltlichen Fragen zur Haftung im Zusammenhang mit der Ableistung des BFD ist von Seiten des BMFSFJ bzw. des BAFzA eine Beratung nicht möglich.

LL § 9 Absatz 2 Haftung bei Seminaren

Die Haftungsregelungen gelten auch während der Teilnahme an Seminaren. Bei der Teilnahme der Freiwilligen an Seminaren ist jedoch zwischen der eigentlichen Teilnahme am Seminar und dem Aufenthalt am Bildungszentrum in der seminarfreien Zeit zu unterscheiden. Für einen solchen Aufenthalt (Freizeitgestaltung, Schlafen) gelten die allgemeinen Haftungsregelungen nach dem BGB.

LL § 10 Beteiligung der Freiwilligen

§ 10 BFDG hat folgenden Wortlaut:

Die Freiwilligen wählen Sprecherinnen und Sprecher, die ihre Interessen gegenüber den Einsatzstellen, Trägern, Zentralstellen und der zuständigen Bundesbehörde vertreten. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend regelt die Einzelheiten zum Wahlverfahren durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

LL § 10 Allgemeines

(1) Die Freiwilligen wählen bis zu sieben Sprecherinnen und Sprecher und bis zu sieben Stellvertretungen, die ihre Interessen gegenüber den Einsatzstellen, Trägern, Zentralstellen und dem BAFzA vertreten. Sie gehören auch dem Beirat für den BFD an.

(2) Das Wahlverfahren ist in der **BFD-Wahlverordnung vom 19. März 2013** [\[Link\]](#) geregelt. Die Wahl findet jährlich im Herbst statt. Informationen über die Bundessprecher und Bundessprecherinnen und die Wahl finden sich auf der Internetseite des BAFzA unter www.bundesfreiwilligendienst.de. Darüber hinaus wird mit Postkarten und Flyern auf die Wahl hingewiesen.

(3) Die Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter dauert bis zur nächsten Wahl. Dies gilt auch, wenn sie aus dem BFD ausgeschieden sind. Die Amtszeit endet mit dem Abschluss der Wahl der neuen Bundessprecher und Bundessprecherinnen.

(4) Die gewählten Sprecherinnen und Sprecher repräsentieren vor allem die Freiwilligen nach außen und vertreten ihre Interessen auch gegenüber dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem BAFzA. Sie sind Ansprechpersonen für die Belange der Freiwilligen, nehmen ihre Probleme auf und leisten bzw. vermitteln im Bedarfsfall Hilfestellung. Sie melden ihnen bekannte oder bekannt gewordene Missstände im Freiwilligendienst dem BAFzA. Die Sprecherinnen und Sprecher

können gesammelte Ideen und Verbesserungsvorschläge einbringen und über best practice-Beispiele informieren.

(5) Die Äußerungen der Bundessprecherinnen und Bundessprecher stellen ausschließlich private Meinungen der Sprecherinnen und Sprecher dar.

(6) Zu Beginn ihres Sprecheramtes wird ein Einführungsseminar in der Regel in Schleife durchgeführt. Für alle Sprecher und Sprecherinnen sowie alle Stellvertretenden ist die Teilnahme an diesem Einführungsseminar grundsätzlich verpflichtend. Die entstehenden Reisekosten (Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) werden durch das BAFzA getragen.

(7) Während der Amtszeit nehmen die bis zu sieben Sprecher und Sprecherinnen oder die Vertretungen an der Sitzung des Beirates für den BFD in Berlin teil. Die entstehenden Reisekosten trägt das BMFSFJ und die Erstattungsanträge sind vom Referat 114 zu bearbeiten.

(8) Die Sprecher und Sprecherinnen und ihre Stellvertretenden können drei eigenständig organisierte Treffen einberufen. Die Reisekosten können nur nach vorheriger Kostenzusage vom BAFzA übernommen werden.

(9) Finden die Veranstaltungen in Berlin oder Bonn statt, kann von den Sprecherinnen und Sprechern nachgefragt werden, ob im Ministerium ein Besprechungsraum zur Verfügung gestellt werden kann. Bundesmittel stehen nur in beschränktem Umfang zur Verfügung und sind bei der Verausgabung an strenge Vorschriften gebunden. Sie können nur in Anspruch genommen werden, wenn dies vorab mit dem BAFzA abgesprochen wurde und keine Finanzierungsmöglichkeit von dritter Seite besteht. Die Erstattung erfolgt nach Einzelfallprüfung auf Antrag und nach Vorlage der Originalbelege. Gegebenenfalls müssen elektronische Belege in ausgedruckter Form vorgelegt werden.

(10) Für jeweils zwei Sprecher und Sprecherinnen oder die Stellvertretenden können nach vorheriger Kostenzusage durch das BAFzA Reisekosten für Veranstaltungen übernommen werden, die in einem deutlich belegbaren Zusammenhang mit dem BFD beziehungsweise der Tätigkeit als Bundessprecherin oder Bundessprecher stehen. Um Übernachtungskosten und hohe Fahrtkosten zu vermeiden, sollen möglichst Sprecher und Sprecherinnen aus der näheren Umgebung des jeweiligen Veranstaltungsortes teilnehmen.

(11) Als Fahrtkosten können Ausgaben mit öffentlichen Verkehrsmitteln der 2. Klasse inklusive Platzreservierung anerkannt werden. Es sind alle Vergünstigungen zu nutzen, die die Freiwilligen in Anspruch nehmen können. Auch andere Fahrpreismäßigungen wie etwa Sparpreise oder eine vorhandene Bahncard müssen genutzt werden. Bei einer Anreise mit dem PKW wird eine Entschädigung von 0,20 Euro pro Kilometer zurückgelegte Strecke, grundsätzlich höchstens 130 Euro gezahlt. Der Höchstbetrag von 130 Euro wird für Hin- und Rückweg zusammen gewährt. Bei Mitnahme einer anderen Person wird dem Fahrer oder der Fahrerin keine zusätzliche Entschädigung gezahlt.

(12) Die Übernahme von Kosten für Öffentlichkeitsarbeit ist nur in engem Umfang, unter Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und nach vorheriger Prüfung möglich.

LL § 11 Bescheinigung, Zeugnis

§ 11 BFDG hat folgenden Wortlaut:

(1) Die Einsatzstelle stellt der oder dem Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung über den geleisteten Dienst aus. Eine Zweitausfertigung der Bescheinigung ist der zuständigen Bundesbehörde zuzuleiten.

(2) Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes erhält die oder der Freiwillige von der Einsatzstelle ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des freiwilligen Dienstes. Das Zeugnis ist auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Bundesfreiwilligendienstes aufzunehmen.

LL § 11 Allgemeines

Die Freiwilligen erhalten nach Abschluss ihres Einsatzes eine Bescheinigung über den geleisteten Dienst und ein qualifiziertes Zeugnis über den Zeitraum ihres Engagements, ihre Tätigkeiten und Leistungen.

LL § 11 Absatz 1 Ausstellen einer Bescheinigung

Die Einsatzstelle stellt den Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung über die Teilnahme am BFD aus.

Den Einsatzstellen der verbandlichen Zentralstellen steht ein Mustervordruck auf der Internetseite www.bundesfreiwilligendienst.de [\[Link\]](#) zur Verfügung. Eine Ausfertigung der Bescheinigung ist an das BAFzA zu senden.

LL § 11 Absatz 2 schriftliches Zeugnis

Bei Beendigung des BFD erhalten die Freiwilligen von der Einsatzstelle ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer des Dienstes. Das Zeugnis ist auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. In das Zeugnis sind berufsqualifizierende Merkmale des BFD aufzunehmen. Es gelten die für Zeugnisse üblichen Maßstäbe, insbesondere ist es wohlwollend zu formulieren. Das Zeugnis muss nicht dem BAFzA übersandt werden.

Damit ein qualifiziertes Dienstzeugnis erstellt werden kann, müssen die Freiwilligen jedoch tatsächlich so lange Dienst geleistet haben, dass über die Leistungen fundierte Angaben möglich sind. Ist dies nicht der Fall, weil z.B. Freiwillige nur kurz im Dienst, oder die weit überwiegende Zeit dienstunfähig erkrankt waren oder gefehlt haben, ist ein einfaches Dienstzeugnis auszustellen, welches lediglich die Personaldaten der Freiwilligen, die Dauer des Dienstverhältnisses und die Art der Beschäftigung enthalten muss.

Der Anspruch auf Erteilung eines Zeugnisses ist selbstständig vor den Arbeitsgerichten einklagbar.

LL § 12 Datenschutz

§ 12 BFDG hat folgenden Wortlaut:

Die Einsatzstellen, Zentralstellen und Träger dürfen personenbezogene Daten nach § 8 Absatz 1 Satz 2 verarbeiten, soweit dies für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Daten sind nach Abwicklung des Bundesfreiwilligendienstes zu löschen.

LL § 12 Allgemeines

Die Einsatzstellen, Zentralstellen und Träger dürfen personenbezogene Daten, die Bestandteil der Vereinbarung sind, erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Durchführung des BFDG erforderlich ist. Die Daten sind nach Beendigung des Freiwilligendienstes zu löschen. Erhebliche Daten, die auch nach Beendigung des Freiwilligendienstes noch benötigt werden, sind im Rahmen der Aufbewahrungsfristen vorzuhalten. Die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung sind zu beachten.

LL § 13 Anwendung arbeitsrechtlicher, arbeitsschutzrechtlicher und sonstiger Bestimmungen

§ 13 BFDG hat folgenden Wortlaut:

(1) Für eine Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitsschutzbestimmungen, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit keine ausdrückliche sozialversicherungsrechtliche Regelung vorhanden ist, finden auf den Bundesfreiwilligendienst die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung, die für die Jugendfreiwilligendienste nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz gelten. Im Übrigen sind folgende Vorschriften entsprechend anzuwenden:

- 1. § 3 der Sonderurlaubsverordnung**
- 2. § 45 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes,**
- 3. § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr,**
- 4. § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr.**

LL § 13 Allgemeines

(1) Der Abschluss einer BFD-Vereinbarung begründet kein Arbeitsverhältnis. Dennoch sind Schutzvorschriften einzuhalten. Daher gelten die Arbeitsschutzbestimmungen, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend. Die Freiwilligen sind Beschäftigte im Sinne des Sozialversicherungsrechts (§ 7 Absatz 1 SGB IV).

(2) Elternzeit kann nur von Personen in Anspruch genommen werden, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Da die Ableistung eines BFD kein Arbeitsverhältnis begründet, können Freiwillige Elternzeit nicht in Anspruch nehmen.

(3) Freiwillige, deren Kinder erkranken, haben, bei Vorliegen der Voraussetzungen, einen Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V und damit auf Freistellung vom Dienst. Ob im Einzelfall ein Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht, sollten die Freiwilligen beziehungsweise die Einsatzstellen mit der jeweiligen Krankenkasse klären. Eine Beratung

durch das BAFzA hierzu ist nicht möglich. Für den Zeitraum des Anspruches auf Kinderkrankengeld gewährt die Einsatzstelle keine Leistungen. Das Bundesamt ist bei einer Freistellung wegen Kinderkrankengeld zwingend zu informieren, da für die Zeit des Bezugs kein Zuschuss zum Taschengeld und zu den Sozialversicherungsbeiträgen gewährt wird.

(4) Für Rechtsstreitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen der Freiwilligen sind die Arbeitsgerichte zuständig.

LL § 13 Absatz 1 Anzuwendende arbeitsschutzrechtliche Vorschriften

(1) Wichtige Arbeitsschutzbestimmungen sind das Arbeitsschutzgesetz und die zu seiner Umsetzung erlassenen Rechtsverordnungen, das Arbeitszeitgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz sowie dem Schwerbehindertenrecht im SGB IX.

(2) Die Einsatzstelle muss, wenn sie eine schwangere Freiwillige einsetzt und von der Schwangerschaft Kenntnis hat, die im Mutterschutzgesetz geltenden besonderen Vorschriften zur Gestaltung des Arbeitsplatzes erfüllen. Darüber hinaus besteht Anspruch auf die entsprechenden Mutterschutzleistungen, wie die Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld während der Mutterschutzfristen und Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverboten außerhalb der Mutterschutzfristen. Es gilt der besondere Kündigungsschutz (siehe auch LL § 17 Absatz 2 Satz 2 Absatz 9).

(3) Soweit für den Einsatz arbeitsmedizinische Untersuchungen notwendig sind, sind diese von der Einsatzstelle in eigener Verantwortung zu veranlassen und deren Kosten zu übernehmen.

(4) Weiterhin gilt das Bundesurlaubsgesetz, d.h. die Freiwilligen haben den gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch sowie den Anspruch auf Fortzahlung ihres Taschengeldes während des Urlaubs. Nicht beanspruchter Urlaub ist nach dem Ende des Dienstes abzugelten.

Der gesetzliche Urlaubsanspruch bei einer 12-monatigen Dienstzeit beträgt mindestens 24 Werktage bei einer 6 Tage-Woche, das sind 20 Arbeitstage bei einer 5 Tage Woche. Bei einer kürzeren oder längeren Dienstzeit als einem Jahr verändert sich der Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat um 1/12 des Urlaubsanspruches, der für eine 12-monatige Dienstzeit gewährt wird. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.

(5) Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten längere Urlaubsansprüche nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG). Nach § 19 Absatz 2 JArbSchG beträgt der Jugendurlaub jährlich

- mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 16 Jahre alt ist,
- mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 17 Jahre alt ist,
- mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 18 Jahre alt ist.

Der erhöhte Urlaubsanspruch besteht grundsätzlich nur für das jeweilige Kalenderjahr. Einsatzstellen können daher den Urlaub (entsprechend dem Alter der Freiwilligen) anteilmäßig für das jeweilige Kalenderjahr gewähren. Dies ist in den Angaben zum Urlaub in der Vereinbarung entsprechend festzuhalten. Ein höherer Urlaubsanspruch kann jederzeit gewährt werden.

Schwerbehinderte Freiwillige haben Anspruch auf zusätzlichen Urlaub in entsprechender Anwendung des § 208 SGB IX.

(6) Nicht anwendbar sind das Mindestlohngesetz (§ 22 Absatz 3 Mindestlohngesetz) und das Kündigungsschutzgesetz, da durch den Abschluss einer Vereinbarung über die Ableistung eines BFD kein Arbeitsverhältnis begründet wird. Dementsprechend sind auch die besonderen Kündigungsvorschriften für Menschen mit Behinderungen, die gesondert im SGB IX geregelt sind, nicht anwendbar.

(7) Die Freiwilligen fallen nicht in den persönlichen Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), insbesondere sind sie keine zur Berufsausbildung Beschäftigten und auch keine Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Sie werden auch nicht von der Sonderregelung des § 24 AGG erfasst.

LL § 13 Absatz 2 Anzuwendende sozialversicherungsrechtliche Vorschriften

Freiwillige sind Beschäftigte im Sinne des Sozialversicherungsrechts. Sofern keine ausdrückliche sozialversicherungsrechtliche Regelung vorhanden ist, finden die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des JFDG entsprechend Anwendung.

LL § 13 Absatz 2 Satz 1 Sozialversicherungen

(1) Freiwillige sind während der Ableistung des BFD in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versichert. Berechnungsgrundlage der Beiträge ist das vereinbarte Taschengeld (einschließlich evtl. Sachleistungen als Teil des Taschengeldes bzw. Geldersatzleistungen hierfür) sowie gegebenenfalls weitere Leistungen wie Unterkunft, Arbeitskleidung und Verpflegung bzw. die entsprechenden Geldersatzleistungen hierfür. Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge werden nach § 20 Absatz 3 SGB IV (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) allein von der Einsatzstelle gezahlt.

(2) Nach § 7 Absatz 3 SGB IV endet die Beschäftigung und damit auch die Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung nach Ablauf eines Monats ohne Anspruch auf Entgelt. Dies ist z.B. der Fall bei Arbeitsunterbrechungen wegen unentschuldigtem Fehlen, in denen kein Anspruch auf Taschengeld besteht und die länger als einen Monat andauern. Die Einsatzstellen haben nach Ablauf eines Monats eine Abmeldung bei der Einzugsstelle vorzunehmen. Die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung besteht so lange nicht, bis der Freiwilligendienst wieder aufgenommen wird.

Beispiel: Henry leistet seinen Dienst in einer Kita und erscheint seit dem 8. März nicht mehr. Die Gründe für sein Fehlen teilt er der Einsatzstelle auch auf Nachfrage nicht mit. Auch im April erscheint Henry nicht in der Kita, so dass sein Fernbleiben länger als einen Monat andauert. Der Anspruch auf Zahlung des Taschengeldes wurde zum 8. März beendet, die Vereinbarung jedoch nicht gekündigt. Für den Zeitraum ab 8. März werden durch die Einsatzstelle aufgrund der Nichtzahlung des Taschengeldes keine Sozialversicherungsbeiträge mehr abgeführt. Für Henry entstehen jedoch für die Zeit vom 8. März bis 7. April sogenannte Sozialversicherungstage, in denen er weiterhin in der gesetzlichen Sozialversicherung ohne Beiträge versichert ist. Er ist also auch krankenversichert. Die Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung endet dann aber nach Ablauf eines Monats, hier also am 7. April.

In diesen Fällen ist das BAFzA unverzüglich zu informieren, damit die Zahlung des Zuschusses zum Taschengeld und den SV-Beiträgen entsprechend eingestellt werden kann.

LL § 13 Absatz 2 Satz 1 Rentenversicherung

(1) Freiwillige werden grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert (§ 6 Absatz 1b Satz 4 SGB VI). Dies gilt auch für Seniorinnen und Senioren, die eine Altersteilrente beziehen und für Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner.

(2) Freiwillige, die eine Altersvollrente beziehen, sind bis zum Erreichen des individuellen Regelalters versicherungspflichtig. Mit Erreichen des Regelalters sind sie nach § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB VI versicherungsfrei, können jedoch nach § 5 Absatz 4 Satz 2 SGB VI auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Bei Vorliegen von Versicherungsfreiheit wird nur der Arbeitgeberanteil der Rentenversicherungsbeiträge abgeführt.

(3) Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage nach § 10a, §§ 79ff Einkommensteuergesetz („Riester-Rente“) haben rentenversicherungspflichtige Personen. Zum Personenkreis der Pflichtversicherten gehören nach Anlage 1, A. Ziff. 10 des BMF-Schreibens vom 21. Dezember 2017, BStBl I 2018, 93 auch Bundesfreiwilligendienstleistende.

(4) Eine Beratung durch das BMFSFJ und das BAFzA erfolgt nicht. Beratungen dazu erteilt die Deutsche Rentenversicherung Bund.

LL § 13 Absatz 2 Satz 1 Unfallversicherung

(1) Alle Freiwilligen, d. h. auch Altersrentnerinnen und -rentner, sind durch die Einsatzstelle in der gesetzlichen Unfallversicherung zu versichern. Freiwillige sind nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) als Beschäftigte versichert, dabei gilt die Einsatzstelle als Unternehmer (§ 136 Absatz 3 Nummer 7 SGB VII). Der Unfallversicherungsträger der Einsatzstelle ist für die gesamte Dauer des BFD, einschließlich der verpflichtenden Seminare, zuständig.

(2) Die Freiwilligen sind auch während des Seminars durch ihre Einsatzstellen unfallversichert. Eine Unfallmeldung muss durch die Einsatzstelle der Freiwilligen erfolgen. Diese Regelung gilt unabhängig von der Seminarform (virtuell oder in Präsenz).

LL § 13 Absatz 2 Satz 1 Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Die Freiwilligen werden für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich als Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Die Beiträge werden vollständig von der Einsatzstelle übernommen und an die Krankenkasse abgeführt (siehe LL § 13 Absatz 2 Satz 1 Absatz 1). Eine gegebenenfalls vorher bestehende Familienversicherung ist für die Zeit des Freiwilligendienstes ausgeschlossen und kann z. B. bei Aufnahme einer Berufsausbildung, einem weiteren Schulbesuch oder der Aufnahme eines Studiums anschließend fortgeführt werden.

(2) Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass vor Antritt des BFD eine private Versicherung bestand. Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung tritt allerdings nicht ein für Personen, die versicherungsfrei sind.

(3) Versicherungsfrei und damit nicht wegen des Freiwilligendienstes in der gesetzlichen Krankenkasse zu versichern sind beispielsweise Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit und Pensionärinnen und Pensionäre, die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen haben (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 und 6 SGB V). Diese Versicherungsfreiheit erstreckt sich aber nicht auf die bei der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Angehörigen, weshalb z. B. Kinder von

Beamtinnen und Beamten für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich versicherungspflichtig in der GKV sind.

(4) Ebenfalls versicherungsfrei und damit nicht wegen des Freiwilligendienstes in der gesetzlichen Krankenkasse zu versichern sind Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre nicht gesetzlich versichert waren und mindestens die Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder hauptberuflich selbstständig erwerbstätig waren (§ 6 Absatz 3a SGB V).

(5) Freiwillig gesetzlich versicherte und gesetzlich pflichtversicherte Altersrentnerinnen und -rentner, die einen Freiwilligendienst leisten, unterliegen der Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 SGB V.

(6) Die Freiwilligen werden grundsätzlich in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert (§ 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB XI). Der Bezug einer Altersrente bewirkt keine Pflegeversicherungsfreiheit. Freiwillig gesetzlich versicherte und gesetzlich pflichtversicherte Altersrentnerinnen und -rentner, die einen Freiwilligendienst leisten, unterliegen ebenfalls der Versicherungspflicht nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB XI.

(7) Eine Beratung durch das BMFSFJ und das BAFzA erfolgt nicht. Beratungen dazu erteilen die Krankenkassen.

LL § 13 Absatz 2 Satz 1 Arbeitslosenversicherung

(1) Beiträge der Arbeitslosenversicherung müssen grundsätzlich für alle Freiwilligen abgeführt werden, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben. Für Freiwillige, die die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben, hat die Einsatzstelle den Arbeitgeberanteil abzuführen.

(2) Wird der Freiwilligendienst unmittelbar im Anschluss an ein Versicherungspflichtverhältnis wie z. B. eine Berufsausbildung geleistet, richtet sich die Höhe der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nicht nach dem Taschengeld plus den Wert der Sachbezüge, sondern nach der jeweils geltenden monatlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung (§ 344 Absatz 2 SGB III). Dies gilt auch, wenn der BFD nach einer Unterbrechung von weniger als sechs Monaten fortgesetzt wird.

(3) Dies betrifft vor allem kurze Unterbrechungen bei Einsatzstellenwechseln. Die Berechnung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die Freiwilligen berechnen sich in diesen Fällen anhand der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV:

Jahr	monatlich	Beitragssatz	Beitrag
2023	3.395 Euro	2,6%	88,27 Euro

(4) Eine Beratung durch das BMFSFJ und das BAFzA erfolgt nicht. Beratungen dazu erteilt die Bundesagentur für Arbeit.

LL § 13 Absatz 2 Satz 2 Sonderurlaubsverordnung

Die Sonderurlaubsverordnung bestimmt, dass zur Ableistung eines Freiwilligendienstes Beamtinnen und Beamte Urlaub unter Wegfall der Besoldung bis zu 24 Monaten gewährt werden kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

LL § 13 Absatz 2 Satz 2 Bundesversorgungsgesetz

Waisen erhalten nach § 45 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c Bundesversorgungsgesetz eine Waisenrente auch über das 18. Lebensjahr hinaus, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie einen Freiwilligendienst leisten.

LL § 13 Absatz 2 Satz 2 Sonderleistungen im Personennahverkehr

Im öffentlichen Personennahverkehr erhalten Freiwillige in der Regel dieselben Ermäßigungen wie Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende. Als Berechtigungsnachweis gilt der Freiwilligenausweis oder eine entsprechende Bescheinigung der Einsatzstelle/Träger.

LL § 13 Absatz 2 Satz 2 Sonderleistungen im Eisenbahnverkehr

Im öffentlichen Eisenbahnverkehr erhalten Freiwillige unter 27 Jahren in der Regel dieselben Ermäßigungen wie Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende. Als Berechtigungsnachweis gilt der Freiwilligenausweis oder eine entsprechende Bescheinigung der Einsatzstelle/Träger.

LL § 14 zuständige Bundesbehörde

§ 14 BFDG hat folgenden Wortlaut:

(1) Dieses Gesetz wird, soweit es nichts anderes bestimmt, in bundeseigener Verwaltung ausgeführt. Die Durchführung wird dem Bundesamt für den Zivildienst als selbstständiger Bundesoberbehörde übertragen, welche die Bezeichnung „Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“ (Bundesamt) erhält und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersteht.

(2) Dem BAFzA können weitere Aufgaben übertragen werden.

LL § 14 Allgemeines

Das BFDG wird in bundeseigener Verwaltung vom BAFzA ausgeführt. Die Rechts- und Fachaufsicht obliegt dem BMFSFJ.

Dem BAFzA können, über die Durchführung des BFD hinaus, weitere Aufgaben übertragen werden.

LL § 15 Beirat

§ 15 BFDG hat folgenden Wortlaut:

(1) Bei dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ein Beirat für den Bundesfreiwilligendienst gebildet. Der Beirat berät das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Fragen des Bundesfreiwilligendienstes.

(2) Dem Beirat gehören an:

- 1. bis zu sieben Bundessprecherinnen oder Bundessprecher der Freiwilligen,**
- 2. bis zu sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Zentralstellen,**
- 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche,**
- 4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände,**
- 5. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Länder und**
- 6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.**

(3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beruft die Mitglieder des Beirats in der Regel für die Dauer von vier Jahren. Die in Absatz 2 genannten Stellen sollen hierzu Vorschläge machen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 sind für die Dauer ihrer Dienstzeit zu berufen. Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertretung berufen.

(4) Die Sitzungen des Beirats werden von der oder dem von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dafür benannten Vertreterin oder Vertreter einberufen und geleitet.

LL § 15 Allgemeines

Der Beirat berät das BMFSFJ in Fragen des BFD. Der Beirat gewährleistet durch seine Besetzung eine praxisorientierte Beratung auf einer breiten gesellschaftlichen Basis und kann dem Bundesfamilienministerium dadurch Impulse für die weitere Entwicklung des BFD geben.

LL § 15 Absatz 1 Bildung des Beirats

Der Beirat wird beim BMFSFJ gebildet. Bei der Bildung des Beirats ist auf die Pluralität der Einsatzbereiche, der beteiligten Organisationen und der teilnehmenden Personen zu achten. Der Sachverstand und die Erfahrung aller im und für den BFD Aktiven sollen in den Beirat einfließen. Der Beirat hat keine Entscheidungskompetenz.

LL § 15 Absatz 2 Mitglieder des Beirats

Der Beirat besteht aus insgesamt 23 Mitgliedern. Zu den Mitgliedern gehören

- bis zu sieben Bundessprecherinnen oder Bundessprecher der Freiwilligen,
- bis zu sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Zentralstellen des Bundesfreiwilligendienstes,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeberverbände,

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaften,
- vier Vertreterinnen oder Vertreter der Länder
sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.

LL § 15 Absatz 3 Berufung der Mitglieder und Amtszeit

Die Mitglieder im Beirat werden für eine Dauer von vier Jahren auf Vorschlag der beteiligten Organisationen berufen. Das Bundesgremienbesetzungsgesetz findet daher keine Anwendung. Scheidet ein Mitglied aus, wird ein neues Mitglied berufen.

LL § 15 Absatz 4 Sitzungen des Beirats

Der Beirat tagt einmal jährlich. Die Sitzungen des Beirats werden vom BMFSFJ einberufen und geleitet. Die Ergebnisse der Sitzungen sind im Protokoll festzuhalten und anschließend den Mitgliedern zu übersenden.

LL § 16 Übertragung von Aufgaben

§ 16 BFDG hat folgenden Wortlaut:

Die Einsatzstellen, Zentralstellen und Träger können mit ihrem Einverständnis mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten können in angemessenem Umfang erstattet werden.

LL § 16 Allgemeines

(1) Einsatzstellen, Zentralstellen und Träger wirken an der Verwaltung des Freiwilligendienstes mit. In diesem Zusammenhang können ihnen Verwaltungsaufgaben durch das BAFzA übertragen werden. Für die Übertragung dieser Aufgaben kann zwischen dem BAFzA und in der Regel den Zentralstellen als Auftragnehmer ein Vertrag über die Übertragung von Aufgaben geschlossen (sog. ÜA-Vertrag) werden.

(2) Haben die Zentralstellen vom BAFzA vertraglich Aufgaben übernommen, können sie diese mit Hilfe von Dritten (SOEs) ausüben. Diese von der jeweiligen Zentralstelle benannten Untergliederungen sind oft identisch mit Trägern im Sinne der Jugendfreiwilligendienste. SOEs können mit Einsatzstellen, Rechtsträgern und insbesondere Abrechnungsstellen identisch sein. Im BAFzA werden auch SOEs zur klareren Zuordnung stets mit eigener SOE-Nr. geführt.

(3) Näheres ist in den **Richtlinien für die Durchführung übertragener Aufgaben** geregelt.

LL § 17 Kosten

§ 17 hat folgenden Wortlaut:

- (1) Soweit die Freiwilligen Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder entsprechende Geldersatzleistungen erhalten, erbringen die Einsatzstellen diese Leistungen auf ihre Kosten für den Bund. Sie tragen die ihnen aus der Beschäftigung der Freiwilligen entstehenden Verwaltungskosten.
- (2) Für den Bund zahlen die Einsatzstellen den Freiwilligen das Taschengeld, soweit ein Taschengeld vereinbart ist. Für die Einsatzstellen gelten die Melde-, Beitragsnachweis- und Zahlungspflichten des Sozialversicherungsrechts. Die Einsatzstellen tragen die Kosten der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen.
- (3) Den Einsatzstellen wird der Aufwand für das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge und die pädagogische Begleitung im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel erstattet; das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen einheitliche Obergrenzen für die Erstattung fest. Der Zuschuss für den Aufwand für die pädagogische Begleitung wird nach den für das freiwillige soziale Jahr im Inland geltenden Richtlinien des Bundes festgesetzt.

LL § 17 Allgemeines

- (1) Für einige der von den Einsatzstellen an die Freiwilligen gewährten Leistungen stehen den Einsatzstellen Erstattungen des Bundes, vertreten durch das BAFzA, zu. Näheres ist in den **Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 BFDG** ([\[Link\]](#), Seite 1 bis 8), die in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen Obergrenzen festlegen, und in den **Ausführungsbestimmungen** ([\[Link\]](#), ab Seite 9) zu diesen Richtlinien geregelt.
- (2) Die Gewährung bzw. Auszahlung des Erstattungsbetrages bzw. Zuschussbetrages erfolgt freiwilligenbezogen unter der Bedingung, dass die geschlossene Vereinbarung durch das BAFzA freigegeben wurde. Es werden keine Sammelüberweisungen zu den geleisteten Zahlungen zu Taschengeld und Sozialversicherung erstellt.
- (3) Die Zahlung erfolgt zum Ende des Monats für den laufenden Monat, nachdem die Zahlungsdaten um den 24. jeden Monats ausgelesen wurden. Bei Dienstzeiträumen, die keinen vollen Kalendermonat umfassen, wird die anteilige Zahlung auf Basis eines Monats mit 30 Tagen berechnet.

LL § 17 Absatz 1 Eigenleistungen der Einsatzstellen

- (1) Die Einsatzstellen können neben dem Taschengeld auch Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung zur Verfügung stellen. Die Kosten für diese Sachleistungen sind von den Einsatzstellen selbst zu tragen.
- (2) Werden Unterkunft, Verpflegung oder Arbeitskleidung nicht gestellt, können jeweilige Geldersatzleistungen gezahlt werden, die von den Einsatzstellen getragen werden.
- (3) Von den Einsatzstellen sind auch die im Rahmen des BFD anfallenden Verwaltungskosten zu tragen.

LL § 17 Absatz 2 Satz 1 Leistungen der Einsatzstellen

Die Einsatzstellen übernehmen für den Bund die Zahlung des Taschengeldes sowie der Sozialversicherungsbeiträge. Sie übermitteln die Daten der Freiwilligen an die zuständige Einzugsstelle der Sozialversicherungsträger.

LL § 17 Absatz 2 Satz 2 Pflichten der Einsatzstellen

(1) Die Einsatzstellen übernehmen die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Dieser beinhaltet nach § 20 Absatz 3 Nummer 2 SGB IV sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil.

(2) Die Zahlungspflichten des Sozialversicherungsrechts umfassen auch die Pflicht zur Zahlung von Beitragszuschüssen für eine private oder freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung nach § 257 SGB V (Krankenversicherung) bzw. § 61 SGB XI (Pflegeversicherung).

(3) Privat krankenversicherte Freiwillige, die bei Aufnahme des Freiwilligendienstes bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben und infolge der Zugangsbeschränkungen gemäß § 6 Absatz 3a SGB V nicht mehr in die gesetzliche Krankenversicherung zurückkehren können, können einen Beitragszuschuss erhalten. Auch Freiwillige, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind und daneben einen Freiwilligendienst leisten, können einen Beitragszuschuss erhalten. Die Freiwilligen sind in der sozialen Pflegeversicherung nicht versicherungspflichtig, sondern in der privaten Pflege-Pflichtversicherung.

(4) Freiwillige, die in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung versichert sind, können ebenfalls einen Beitragszuschuss erhalten. Anspruchsberechtigt sind danach

- Beschäftigte, die neben dem Freiwilligendienst eine selbstständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich ausüben oder aufgrund ihres beruflichen Status versicherungsfrei sind.
- Beschäftigte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind und daneben einen Freiwilligendienst leisten.
- aus dem Dienst ausgeschiedene Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 SGB V der freiwilligen Krankenversicherung beigetreten sind und damit nach § 20 Absatz 3 SGB XI versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind.

(5) Keinen Anspruch auf Beitragszuschüsse nach §§ 257 SGB V, 61 SGB XI haben:

- Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Beihilfe. Dies gilt auch für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand
- Privat versicherte hauptberuflich Selbstständige
- Freiwillig versicherte Rentnerinnen und Rentner

(6) Für privat kranken- und pflegeversicherte Freiwillige ist der Zuschuss zur Krankenversicherung nach § 257 Absatz 2 Satz 2 SGB V in Höhe des Betrages zu zahlen, der sich bei Anwendung der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes (7,3 %) zuzüglich der Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes und der bezüglich des Freiwilligendienstes bei Versicherungspflicht zugrunde zu legenden beitragspflichtigen Einnahmen ergibt. Höchstens ist die Hälfte des Betrages zu leisten, den Freiwillige für ihre private Krankenversicherung zu zahlen haben.

Der Zuschuss zur Pflegeversicherung ist gemäß § 61 Absatz 2 Satz 2 SGB XI in der Höhe begrenzt auf den Betrag, der als Arbeitgeberanteil bei Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung als Beitragsanteil zu zahlen wäre (in Bundesländern, die keinen Feiertag abgeschafft haben -wie Sachsen- 1,525 v.H. bzw. 1,025 v.H. der bezüglich des Freiwilligendienstes bei Versicherungspflicht zugrunde zu legenden beitragspflichtigen Einnahmen). Höchstens ist jedoch die Hälfte des Betrages zu leisten, den Freiwillige für ihre private Pflege-Pflichtversicherung zu zahlen haben.

(7) Freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung erhalten nach § 257 Absatz 1 SGB V bzw. § 61 Absatz 1 Satz 1 SGB XI als Beitragszuschuss den Betrag, den Arbeitgeber bei Versicherungspflicht zu tragen hätten. Insoweit entspricht der Beitragszuschuss dem bei Versicherungspflicht gemäß § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB IV zu tragenden Gesamtbeitrag.

(8) Eine Beratung durch das BMFSFJ und das BAFzA erfolgt nicht. Beratungen dazu erteilen die Krankenkassen.

(9) Für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen (z.B. Ärzte, Architekten) in der Rentenversicherung ist vor der Gewährung von Beitragszuschüssen zu prüfen, ob sich die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI durch Verwaltungsakt des Rentenversicherungsträgers auch auf den Freiwilligendienst erstreckt. Hierzu muss die Einsatzstelle oder die Freiwilligen Kontakt zum Rentenversicherungsträger aufnehmen. Erstreckt sich die Befreiung auch auf den Freiwilligendienst ist nach § 172a SGB VI ein Beitragszuschuss in Höhe der Hälfte des auf das Taschengeld anfallenden Beitrags zu zahlen. Dieser Betrag ist vom BAFzA zu erstatten.

(10) Bundesfreiwilligendienstleistende sind in das Umlageverfahren U2 und U3 einbezogen. Mit dem Umlageverfahren U2 wird innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung dafür gesorgt, dass die finanziellen Belastungen eines Betriebes durch Mutterschaftszeiten abgedeckt werden. Für Freiwillige, die in Mutterschutz gehen, zahlen die Krankenkassen ein einkommensabhängiges Mutterschaftsgeld. Mit der Einbeziehung in das Erstattungsverfahren U2 sind die Einsatzstellen verpflichtet, für alle Teilnehmenden am BFD die Umlage U2 zu zahlen (dies gilt gleichermaßen für das FSJ/FÖJ). Die Umlage U2 ist **allein** von der Einsatzstelle zu tragen und wird mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag fällig. Die Einsatzstellen können auf Antrag aus der Umlage Erstattungen für den bei Beschäftigungsverboten zu zahlenden Mutterschutzlohn und die Sozialversicherungsbeiträge sowie den ggf. zum Mutterschaftsgeld zu zahlenden Zuschuss erhalten.

Die Umlage gehört nicht zu den Sozialversicherungsbeiträgen. **Eine Erstattung des Beitrages über die Kostenerstattung des Bundes ist nicht möglich.** Der Beitrag zur Umlage U2 ist daher auch nicht in der Vereinbarung bei den von der Einsatzstelle zu leistenden Sozialversicherungsbeiträgen anzugeben. Ist durch die Einsatzstellen aufgrund eines Beschäftigungsverbotes Mutterschutzlohn zu zahlen, ist dies dem BAFzA unverzüglich mitzuteilen. Die Kostenerstattung durch den Bund ist dann aufgrund der Erstattungsmöglichkeiten aus dem Umlageverfahren einzustellen. Gleiches gilt auch während des Bezuges von Mutterschaftsgeld durch die Freiwilligen bzw. während der Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld für die Freiwilligen durch die Einsatzstellen.

(11) Die Umlage U3 (Insolvenzumlage) ist ein Ausgleichsverfahren zur Finanzierung des Insolvenzgeldes, die von allen insolvenzfähigen Arbeitgebern abzuführen ist. Die Umlage muss nicht von allen Arbeitgebern gezahlt werden (§ 358 Abs. 1 Satz 2 SGB III). Ausgeschlossen sind z.B. Bund, Länder und Gemeinden sowie Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist. Die Umlage U3 ist auch für Freiwillige im BFD (wie auch im FSJ/FÖJ) abzuführen.

Die Umlage U3 ist allein von den Einsatzstellen zu tragen und wird mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag fällig. Die Umlage gehört nicht zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Eine Erstattung des Beitrages über die Kostenerstattung des Bundes ist nicht möglich. Der Beitrag zur Umlage U3 ist daher auch nicht in der Vereinbarung bei den von der Einsatzstelle zu leistenden Sozialversicherungsbeiträgen anzugeben.

LL § 17 Absatz 2 Satz 3 Kosten der pädagogischen Begleitung

(1) Die Einsatzstellen tragen die Kosten der pädagogischen Begleitung. Erstattungsfähig sind Ausgaben, die nachweislich tatsächlich entstanden sind. Die Einsatzstellen tragen mindestens 10% der erstattungsfähigen Ausgaben selbst (Eigenanteil). Erstattungsfähig sind nur Ausgaben für solche Seminare, die den in der Rahmenrichtlinie formulierten und in den jeweiligen Rahmenkonzeptionen konkretisierten Mindeststandards und Qualitätsmerkmalen für die pädagogische Begleitung im BFD entsprechen. Das fünftägige Seminar zur politischen Bildung wird für Freiwillige über 27 Jahren einmalig kostenfrei gewährt, wenn es über die verpflichtenden Seminartage hinaus gewährt wird. Für Freiwillige unter 27 Jahren wird das Seminar zur politischen Bildung im Rahmen der Erstattung als Sachleistung gewährt und reduziert den auszahlenden Erstattungsbetrag, wie er im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen festgelegt worden ist, anteilig.

(2) Nicht alle mit den Seminartagen in Zusammenhang stehenden Kosten sind über den Zuschuss der pädagogischen Begleitung erstattungsfähig. Nicht erstattungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- Investitionskosten über die Sachkostenpauschale des BMF hinaus
- Kosten für die Anleitung der Freiwilligen in der Einsatzstelle
- Verwaltungstechnische Betreuung der Freiwilligen außerhalb der pädagogischen Begleitung
- Verwaltungspersonal für Personalbuchhaltung der Freiwilligen
- Verwaltungspersonal für Krankmeldung und sonstige Verwaltungsleistungen
- Ausgaben der Freiwilligen für Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
- Versicherungsbeiträge

Darüber hinaus sind insbesondere folgende Ausgaben nicht erstattungsfähig:

- Ausgaben für eine pädagogische Fachkraft, die keinen Seminartag selbst durchgeführt hat
- Ausgaben für Seminartage, die nicht den in der jeweiligen, zentralstellenbezogenen Rahmenkonzeption konkretisierten Mindeststandards für die pädagogische Begleitung entsprechen

(3) Werden von den Freiwilligen alle verpflichtenden Seminare an einem Bildungszentrum durchgeführt, wird kein Zuschuss ausgezahlt. In diesen Fällen wird der zustehende Zuschuss für die pädagogische Begleitung mit den Kosten für die Seminare an den Bildungszentren verrechnet. Die Kosten der Nutzung der Bildungszentren, die über den zustehenden Zuschuss hinausgehen, werden dem Rechtsträger unter Berücksichtigung des nach Ziffer 2.1.12 der Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 BFDG zu erbringenden Eigenanteils nach Dienstende in Rechnung gestellt.

LL § 17 Absatz 3 Kostenerstattung durch den Bund

(1) Grundsätzlich werden den Einsatzstellen der Aufwand für das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge und die pädagogische Begleitung im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel erstattet.

(2) Der Anspruch auf Kostenerstattung steht unmittelbar der Einsatzstelle zu. Dies gilt auch, wenn die Einsatzstelle einen Träger, eine SOE oder Zentralstelle mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben beauftragt hat. Auf die Besonderheit bei der Abwicklung der Kostenerstattung wird bei einer weitergehenden Beauftragung durch das BAFzA entsprechend Rücksicht genommen, indem sämtliche Verwaltungsvorgänge die Kostenerstattung betreffend über die Zentralstellen den Einsatzstellen zugestellt werden können.

(3) Für die Erstattung werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen Obergrenzen festgelegt. Die geltenden Obergrenzen sind:

Alter der Freiwilligen	Zuschuss zu Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge monatlich	Zuschuss für die pädagogische Begleitung monatlich
bis Vollendung des 25. Lebensjahres	bis zu 300 Euro	bis zu 158 Euro davon Geldleistung 121 Euro davon Sachleistung 37 Euro
25- und 26- Jährige	bis zu 400 Euro	bis zu 158 Euro davon Geldleistung 121 Euro davon Sachleistung 37 Euro
ab 27 Jahren	bis zu 400 Euro	bis zu 121 Euro

Weiterhin werden einmalig die notwendigen Fahrtkosten für die Teilnahme am Seminar zur politischen Bildung erstattet [\[Link\]](#). Für Freiwillige über 27 Jahre gilt diese Regelung nur dann, wenn das Seminar zur politischen Bildung über die verpflichtenden Seminartage hinaus besucht wird.

(4) Für den Zuschuss zur pädagogischen Begleitung sind im Hinblick auf die Zuschusshöhe die Dauer der Dienstzeit sowie das Lebensalter der freiwillig dienstleistenden Person bei Dienstbeginn maßgebend.

Für den Zuschuss zum Taschengeld und den SV-Beiträgen richtet sich die Höhe des Zuschusses danach, wann die freiwillig dienstleistende Person das 25. Lebensjahr vollendet.

Beispiel 1: Der Dienstbeginn des BFD ist am 01.07. Der Freiwillige vollendet das 25. Lebensjahr am 30.06. Da die Vollendung bereits vor Beginn des BFD erfolgt, beträgt die Höhe des Zuschusses bis zu 400 Euro.

Beispiel 2: Der Dienstbeginn des BFD ist am 01.07. Die Freiwillige vollendet das 25. Lebensjahr am 15.07., also nach Beginn des BFD. Für den Monat Juli wird der Zuschuss in Höhe bis zu 300 Euro gewährt. Ab dem 1. des Folgemonats wird der erhöhte Zuschuss gewährt.

Beispiel 3: Der Dienstbeginn des BFD ist am 01.07. Die Freiwillige vollendet das 25. Lebensjahr am 01.07. Der erhöhte Zuschuss wird von Beginn an ab dem 01.07. gewährt.

(5) Für Freiwillige mit besonderem Förderbedarf kann der Erstattungsbetrag für die pädagogische Begleitung altersunabhängig auf entsprechenden Antrag um bis zu 100 Euro aufgestockt werden.

(6) Das Erstattungsverhältnis zwischen den Einsatzstellen und dem BAFzA ist öffentlich-rechtlicher Natur. Das BAFzA legt beim Abschluss einer Vereinbarung die Höhe der Erstattungsleistungen für das Taschengeld und die Sozialversicherungsbeiträge für den einzelnen Freiwilligen fest.

(7) Die Festsetzung der Höhe der Erstattungsbeträge und die Mitteilung der im Einzelfall gegenüber der Einsatzstelle getroffenen Regelung erfolgt konkludent durch die Auszahlung an die in der Vereinbarung benannte Abrechnungsstelle. Jede Erstattung von Taschengeld, Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschüssen zur pädagogischen Begleitung ist damit nach § 35 Satz 1 VwVfG ein Verwaltungsakt. Eine gesonderte Mitteilung über die Höhe der Erstattungen in Form eines schriftlichen Bescheides ist nicht erforderlich.

(8) Der Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten zum Seminar der politischen Bildung muss spätestens sechs Monate nach Seminarende beim BAFzA von der Einsatzstelle, den SOE oder den Rechtsträgern gestellt werden. Eine Antragstellung durch den Freiwilligen ist nicht möglich. Die Erstattung der Fahrtkosten ist nur einmal möglich.

(9) Für die Durchführung von virtuellen Seminaren können für ersatzfähige Aufwendungen, insbesondere zur Miete von notwendiger Technik und Infrastruktur sowie Kosten zur Bereitstellung von Durchführungsplattformen, maximal 25 Euro pro Freiwilligem und virtuell durchgeführtem Seminartag erstattet werden. Anschaffungskosten zu entsprechender Hardware sind nicht erstattungsfähig. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind im Rahmen der Abrechnung des Zuschusses für die pädagogische Begleitung nachzuweisen.

(10) Der Nachweis für die Nutzung des Zuschusses für die pädagogische Begleitung muss für jede freiwillig dienstleistende Person einzeln unter Nutzung eines zur Verfügung gestellten Abrechnungsformulars spätestens drei Monate nach Dienstende erfolgen.

(11) Aus den Belegen muss erkennbar sein, wann, in welcher Höhe, an welchen Empfänger und zu welchem Zweck Ausgaben für die pädagogische Begleitung erfolgt sind. Als Belege werden Originalrechnungen und dazugehörige Quittungen beziehungsweise Kontoauszüge akzeptiert. Die Belege verbleiben in der EST oder beim RTR. Das BAFzA fordert diese gegebenenfalls im Rahmen einer vertieften Prüfung, nach Einreichen des Abrechnungsformulars, mit einem gesonderten Schreiben an.

Die Belege sind in der EST oder beim jeweiligen RTR für weitere Prüfungen mindestens fünf Jahre nach Dienstende der freiwilligen Person aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht bestimmt ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Dienst beendet wurde. Wird die pädagogische Begleitung anteilig oder vollständig an Dritte (andere EST, Träger etc.) delegiert, muss die EST beziehungsweise der jeweilige RTR gewährleisten, dass bei einer Prüfung Zugang zu den Abrechnungen, Quittungen etc. Dritter gewährt wird. Rechnungen für in Anspruch genommene Leistungen im Rahmen der pädagogischen Begleitung durch Dritte müssen nach geltendem Recht gemäß § 14 Absatz 4 i. V. m. § 14a Absatz 5 UStG abgefasst sein.

(12) Es ist zulässig, elektronische Akten im Rahmen der Durchführung des BFD zu führen. Kostenbelege können daher auch in elektronischer Form aufbewahrt und im Rahmen einer Stichproben- oder Anlassprüfung an das BAFzA übermittelt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Belege unveränderbar und vollständig sind. Die in § 12 BFDG, Ziffer 0.4 der Richtlinien für die Durchführung übertragener Aufgaben und Ziffer 3.1 der Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 BFDG enthaltenen Regelungen zum Datenschutz und zu den Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.

(13) Für jeden Seminartag sind die Teilnahmebescheinigungen in der EST aufzubewahren. Dabei ist bei selbst durchgeführten Seminartagen für jeden Seminartag eine Liste mit den Namen und den Unterschriften der Teilnehmenden erforderlich. Eine Bestätigung der Anwesenheit der Teilnehmenden durch die Unterschrift einer Seminarleitung ist nicht ausreichend. Auf der Teilnehmendenliste ist der Name des Referenten bzw. der Referentin leserlich zu vermerken.

(14) Wird festgestellt, dass der Zuschuss für die pädagogische Begleitung nicht zweckentsprechend verausgabt wurde, wird der nicht nachweislich zweckentsprechend verausgabte Zuschussbetrag gemäß § 49 a Absatz 1 i. V. m. § 49 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG zurückgefordert. Für die Rückforderung des nicht zweckentsprechend verausgabten Zuschusses ist der jeweilige RTR der verantwortliche Ansprechpartner des BAFzA.